

483 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**16. 10. 1972****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1973)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I**Zahl der Bundesministerien**

§ 1. Bundesministerien im Sinne des Art. 77 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (B-VG) sind:

1. das Bundeskanzleramt
2. das Bundesministerium für Inneres
3. das Bundesministerium für Justiz
4. das Bundesministerium für Unterricht und Kunst
5. das Bundesministerium für soziale Verwaltung
6. das Bundesministerium für Finanzen
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
8. das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
9. das Bundesministerium für Verkehr
10. das Bundesministerium für Landesverteidigung
11. das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
12. das Bundesministerium für Bauten und Technik
13. das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
14. das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

Abschnitt II**Wirkungsbereich der Bundesministerien**

§ 2. (1) Der Wirkungsbereich der Bundesministerien umfaßt:

1. Die Geschäfte, die
 - a) im § 3 und im Teil 1 der Anlage bezeichnet sind,
 - b) durch bundesverfassungsgesetzliche Vorschriften, allgemeine Entschließungen des Bundespräsidenten, durch besondere bun-

desgesetzliche Vorschriften oder durch Verordnungen auf Grund des § 16 einzelnen Bundesministerien zur Besorgung zugewiesen sind und

2. die Sachgebiete, die gemäß dem Teil 2 der Anlage einzelnen Bundesministerien zur Besorgung zugewiesen sind.

(2) Die Bundesministerien haben gemäß den Weisungen (Art. 20 Abs. 1 B-VG) und unter der Verantwortung (Art. 74, 76 und 142 B-VG) des mit ihrer Leitung (Art. 77 Abs. 3 B-VG) betrauten Bundesministers im Rahmen ihres Wirkungsbereiches auf Grund der Gesetze die ihnen durch bundesverfassungsgesetzliche Vorschriften, allgemeine Entschließungen des Bundespräsidenten, durch dieses Bundesgesetz oder andere bundesgesetzliche Vorschriften oder durch Verordnungen auf Grund des § 16 übertragenen Geschäfte der obersten Bundesverwaltung in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise zu besorgen.

(3) Geschäfte der obersten Bundesverwaltung im Sinne des Abs. 2 sind Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten.

§ 3. Die Bundesministerien haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches (§ 2 Abs. 1)

1. an der Besorgung der Geschäfte anderer Organe des Bundes und der Länder mitzuwirken, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist;

2. die Bundesregierung bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen; sie haben insbesondere Vorlagen der Bundesregierung an den Nationalrat, Verordnungen und Kundmachungen der Bundesregierung sowie sonstige Beschlüsse der Bundesregierung, die Angelegenheiten des Wirkungsbereiches des betreffenden Bundesministeriums zum Gegenstand haben, vorzubereiten und die Beschlüsse der Bundesregierung innerhalb ihres Wirkungsbereiches durchzuführen;

3. alle Fragen wahrzunehmen und zusammenfassend zu prüfen, denen vom Standpunkt der Koordinierung und vorausschauenden Planung der ihnen übertragenen Sachgebiete und vom Standpunkt der wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einrichtung und Arbeitsweise der Vollzie-

hung im Bereich des Bundes grundsätzlich Bedeutung zukommt, sie haben hiebei auf alle Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen, die seitens des Bundes für den Bereich der ihnen zugewiesenen Sachgebiete vom rechts-, verwaltungs- und wirtschaftspolitischen Standpunkt von Bedeutung sind; sie haben die Ergebnisse dieser Prüfung für die Bundesregierung und für die Bundesminister bereitzustellen und bei Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte der obersten Bundesverwaltung entsprechend zu verwerten;

4. alle Interessen wahrzunehmen, die im Zusammenhang mit den von ihnen zu besorgenden Geschäften der obersten Bundesverwaltung hinsichtlich der Besorgung der den Ländern verfassungsmäßig übertragenen Sachgebiete von Bedeutung sind, sowie auf die wechselseitige Koordinierung der Vollziehung des Bundes und der Länder Bedacht zu nehmen.

§ 4. (1) Die Bundesminister haben in geeigneter Weise, erforderlichenfalls durch unmittelbare Einschau dafür Sorge zu tragen, daß die ihnen Bundesministerien nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämter und Einrichtungen des Bundes ihre Geschäfte in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgen und die bei diesen Dienststellen und sonstigen Organen beschäftigten Bediensteten sachgerecht verwendet werden (Dienstaufsicht).

(2) Die Bundesminister haben Mißstände, die sie in Ausübung der Dienstaufsicht feststellen, mit den ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich abzustellen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auf Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung keine Anwendung.

§ 5. (1) Die Bundesministerien haben Geschäfte, die den Wirkungsbereich mehrerer Bundesministerien betreffen, soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu besorgen:

1. Bei Besorgung eines Geschäftes, das Angelegenheiten mehrerer in den Wirkungsbereich verschiedener Bundesministerien fallender Sachgebiete zum Gegenstand hat, haben die in Betracht kommenden Bundesministerien nach den Grundsätzen des Abs. 2 gemeinsam vorzugehen.

2. Bei Besorgung eines Geschäftes, das Angelegenheiten eines Sachgebietes zum Gegenstand hat, das in den Wirkungsbereich eines Bundesministeriums (zuständiges Bundesministerium) fällt, jedoch Sachgebiete berührt, die in den Wirkungsbereich eines oder mehrerer anderer Bundesministerien (beteiligte Bundesministerien) fallen, hat das zuständige Bundesministerium nach den Grundsätzen des Abs. 3 im Zusammenwirken mit dem oder den beteiligten Bundesministerien vorzugehen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 haben die betreffenden Bundesministerien gemeinsam festzustellen, der Wirkungsbereich welches Bundesministeriums durch das gemeinsam zu besorgende Geschäft vorwiegend betroffen wird. Diesem Bundesministerium obliegt die führende Geschäftsbehandlung. Vermögen sich die betreffenden Bundesministerien nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu einigen, welchem Bundesministerium die führende Geschäftsbehandlung zukommt, so obliegt die Beurteilung dieser Frage unter Zugrundelegung des ersten Satzes auf Antrag eines der betroffenen Bundesministerien der Bundesregierung.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 hat das zuständige Bundesministerium dem oder den beteiligten Bundesministerien Gelegenheit zu einer Äußerung innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist zu geben. Macht das Geschäft des zuständigen Bundesministeriums jedoch Maßnahmen auf Sachgebieten notwendig, die in den Wirkungsbereich eines beteiligten Bundesministeriums fallen, so hat das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem beteiligten Bundesministerium vorzugehen. Kommt dieses Einvernehmen binnen einer angemessenen Frist nicht zustande oder wird es ausdrücklich verweigert, so kann sowohl das zuständige als auch ein beteiligtes Bundesministerium, mit dem das Einvernehmen herzustellen ist, die Angelegenheit der Bundesregierung zur Beratung vorlegen.

(4) Gesetzliche Bestimmungen über die Konzentration des Verwaltungsverfahrens von unter verschiedenen Gesichtspunkten zu behandelnden Angelegenheiten in einem einheitlichen Verfahren werden nicht berührt. Das gleiche gilt von Vorschriften über die Behandlung von Vorfragen bei der Feststellung des Sachverhaltes im Zuge eines Verfahrens.

§ 6. Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 haben die Bundesministerien das Bundeskanzleramt über die Besorgung der in § 3 Z. 3 und 4 bezeichneten Geschäfte laufend und zeitgerecht zu unterrichten. Das Bundeskanzleramt hat bei Besorgung von Geschäften im Rahmen des ihm gemäß Abschnitt A Z. 1 des Teiles 2 der Anlage zugewiesenen Sachgebietes auf diese Information Bedacht zu nehmen.

Abschnitt III

Einrichtung der Bundesministerien

1. Geschäftseinteilung

§ 7. (1) Die Bundesministerien gliedern sich in Sektionen, diese wieder in Abteilungen. Alle zum Wirkungsbereich eines Bundesministeriums gehörenden Geschäfte sind unter Bedachtnahme auf ihre Bedeutung und ihren Umfang nach Gegenstand und sachlichem Zusammenhang auf die einzelnen Sektionen und Abteilungen aufzuteilen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß zur

Besorgung von Geschäften, die sachlich eine Einheit darstellen, stets nur eine einzige Sektion und eine einzige Abteilung führend zuständig sind. Geschäfte, die regelmäßig nur in einem geringen Umfang anfallen, sind mit sachverwandten Aufgaben zusammenzufassen und einer Abteilung zur gemeinsamen Besorgung zuzuweisen.

(2) Mehrere Abteilungen können zu einer Gruppe zusammengefaßt werden, wenn dies im Interesse des besseren Zusammenwirkens notwendig ist. Eine Abteilung kann in Referate untergliedert werden.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 können zur zusammenfassenden Behandlung aller zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums gehörenden Geschäfte, insbesondere von Geschäften, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Sektionen berühren, sowie zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers bei den ihm obliegenden Entscheidungen auf dem Gebiet der allgemeinen Regierungspolitik sonstige organisatorische Einrichtungen geschaffen werden.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 stehen auch der Schaffung von Einrichtungen nicht entgegen, die für den Bereich eines ganzen Bundesministeriums oder eines Teiles eines solchen zur inneren Revision der Verwaltung und zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer sparsamen und zweckmäßigen Gebarung geschaffen werden.

(5) Für die Besorgung von Geschäften in Angelegenheiten, in denen der Bund als Träger von Privatrechten tätig wird, kann eine von den Abs. 1 und 2 abweichende Organisation vorgesehen werden, soweit dadurch diese Aufgaben zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer erfüllt werden.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 stehen der Einrichtung von Behördenbibliotheken und Registraturen, von Buchhaltungen sowie von Ein- und Abgang-, Kanzlei-, Schreib- und sonstigen Hilfsstellen für den Bereich mehrerer Bundesministerien nicht entgegen. In diesem Fall haben die mit der Leitung dieser Bundesministerien betrauten Bundesminister, unbeschadet der Zuständigkeit jedes dieser Bundesministerien zur Ausübung der Fachaufsicht (Z. 8 des Teiles 1 der Anlage) für die Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches durch Verordnung zu bestimmen, welches dieser Bundesministerien die in den Z. 3 bis 7 und 9 bis 13 sowie in Z. 16 des Teiles 1 der Anlage genannten Geschäfte hinsichtlich dieser Einrichtungen oder Stellen wahrnimmt.

(7) Auf die Einrichtung der Buchhaltungen der Bundesministerien finden die Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes, bis zu dessen Inkrafttreten der Art. 5 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, und die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen Anwendung.

(8) Die Zahl der Sektionen und Abteilungen sowie allenfalls die Einrichtung von Gruppen, Referaten und von Einrichtungen gemäß den Abs. 3 bis 6 und die Aufteilung der Geschäfte auf sie ist in der Geschäftseinteilung jedes Bundesministeriums festzusetzen; sie ist vom Bundesminister für das von ihm geleitete Bundesministerium zu erlassen und zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(9) Der Bundesminister für Inneres kann für die in seinem Bereich bestehende Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (§ 15 Abs. 1 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBL Nr. 94/1945) insoweit Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 verfügen, als dies zur wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit auf dem Gebiete der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit notwendig ist.

(10) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann für den Bereich seines Bundesministeriums insoweit Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 verfügen, als dies zur wirkungsvollen Erfüllung der dem Bundesheer obliegenden Aufgaben notwendig ist.

(11) Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kann mit der zusammenfassenden Behandlung aller zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten gehörenden Geschäfte einen Generalsekretär für Auswärtige Angelegenheiten betrauen.

(12) Auf Grund der Geschäftseinteilung kann niemand ein Recht geltend machen.

§ 8. (1) Jeder Bundesminister kann zur Vorbereitung und Vorberatung von im § 3 Z. 2, 3 und 4 bezeichneten Geschäften sowie von Geschäften, die auch den Wirkungsbereich anderer Bundesministerien betreffen (§ 5), Kommissionen einsetzen. Vor Heranziehung Bediensteter anderer Bundesministerien ist das Einvernehmen mit dem betreffenden Bundesminister herzustellen.

(2) Der Bundesminister hat die Aufgabe, die Zusammensetzung, den Vorsitz und die Meinungsbildung jeder von ihm gemäß Abs. 1 eingesetzten Kommission festzulegen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß im Ergebnis der Beratungen solcher Kommissionen auch die Auffassung der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder zum Ausdruck kommt.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 stehen der Zuziehung von Sachverständigen durch die Bundesminister bei Besorgung der einzelnen Geschäfte nicht entgegen, die den von ihnen geleiteten Bundesministerien obliegen.

2. Geschäftsvorordnung

§ 9. Der Bundesminister hat mit der Leitung der Sektionen und Abteilungen sowie allfälliger

Gruppen und Referate des von ihm geleiteten Bundesministeriums geeignete Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A oder hinsichtlich der Anstellungserfordernisse gleichzuwertende Beamte anderer Besoldungsgruppen zu betrauen und ihre Vertretung bei ihrer Verhinderung zu regeln. Ein Beamter einer anderen Verwendungs- oder Besoldungsgruppe kann mit der Leitung einer Sektion, Abteilung, Gruppe oder eines Referates betraut werden, wenn dies im Hinblick auf die Art der Geschäfte, die der betreffenden Sektion, Gruppe, Abteilung oder Referat zur Besorgung zugewiesen sind, angezeigt ist und der betreffende Beamte dazu besonders geeignet ist.

§ 10. (1) Der Bundesminister kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung unbeschadet seiner bundesverfassungsgesetzlich geregelten Verantwortlichkeit und unbeschadet der ihm bundesverfassungsgesetzlich vorbehaltenen Geschäfte den Sektionsleitern bestimmte Gruppen von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung übertragen. Dabei ist auf die Bedeutung der einzelnen Angelegenheiten gebührend Bedacht zu nehmen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bundesminister auch Gruppen-, Abteilungs- und Referatsleitern die selbständige Behandlung bestimmter Gruppen von Angelegenheiten übertragen.

(2) Angelegenheiten, zu deren selbständiger Behandlung ein Sektions-, Gruppen-, Abteilungs- oder Referatsleiter ermächtigt wurde, sind im Namen des Bundesministers zu erledigen und zu unterfertigen.

(3) Das Weisungsrecht (Art. 20 Abs. 1 B-VG) der vorgesetzten Organe wird durch die Ermächtigung zur selbständigen Behandlung bestimmter Gruppen von Angelegenheiten nicht berührt. Der Bundesminister ist berechtigt, jede Angelegenheit, zu deren selbständiger Behandlung ein Sektions-, Gruppen-, Abteilungs- oder Referatsleiter ermächtigt wurde, an sich zu ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorzubehalten. Das gleiche Recht steht für bestimmte Angelegenheiten dem Sektionsleiter gegenüber den ihm unterstellten Gruppen-, Abteilungs- und Referatsleitern, dem Gruppenleiter gegenüber den ihm unterstellten Abteilungs- und Referatsleitern und dem Abteilungsleiter gegenüber den ihm unterstellten Referatsleitern hinsichtlich solcher Angelegenheiten zu, zu deren selbständiger Behandlung diese ermächtigt wurden.

(4) Soweit die Geschäftsbehandlung ohne die Gefahr einer Beeinträchtigung der Einheitlichkeit besonders beschleunigt zu werden vermag, kann der Bundesminister nach Anhörung des Sektionsleiters ausnahmsweise geeignete Bedienstete zur selbständigen Behandlung bestimmter in den Wirkungsbereich einer Abteilung bzw. eines Refe-

rates fallender Angelegenheiten ermächtigen. Die Abs. 2 und 3 sind in diesen Fällen sinngemäß anzuwenden.

(5) In den Fällen des § 7 Abs. 3 bis 5 kann hinsichtlich der Geschäftsbehandlung eine von den Abs. 1 bis 4 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 11. Soweit ein Bundesminister einen Staatssekretär mit der Besorgung bestimmter Geschäfte betraut hat, ist der Staatssekretär berechtigt, Weisungen zu erteilen.

3. Kanzleiordnung

§ 12. Die formale Behandlung der von den Bundesministerien zu besorgenden Geschäfte ist von der Bundesregierung in einer für alle Bundesministerien einheitlichen Kanzleiordnung festzulegen.

4. Gemeinsame Bestimmung

§ 13. Bei der Einrichtung der Bundesministerien ist nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorzugehen.

Abschnitt IV

Veränderungen im besonderen Wirkungsbereich und Personalstand einzelner Bundesministerien

§ 14. Soweit in besonderen bundesgesetzlichen Vorschriften (§ 2 Abs. 1 Z. 1 lit. b) auf den nachstehend bezeichneten Sachgebieten ein anderes als das gemäß dem 2. Teil der Anlage dafür zuständige Bundesministerium zur Besorgung von Geschäften berufen ist, tritt unbeschadet der Bestimmung des § 5 an die Stelle jenes Bundesministeriums das gemäß dem 2. Teil der Anlage zuständige:

1. Angelegenheiten der Hilfe für Entwicklungsländer, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten fallen (Abschnitt A Z. 6 des Teiles 2 der Anlage).
2. Angelegenheiten des Schulwesens auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft mit Ausnahme der Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen sowie mit Ausnahme der Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer an mittleren und niederen land- und forstwirtschaftlichen Schulen (Abschnitt D Z. 1 des Teiles 2 der Anlage).
3. Angelegenheiten der allgemeinen Fürsorge (Armenwesen) (Abschnitt E Z. 5 des Teiles 2 der Anlage).
4. Angelegenheiten des Arbeitsrechtes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie oder des Bundesministeriums für Verkehr fallen (Abschnitt E Z. 3 des Teiles 2 der Anlage).

5. Angelegenheiten der Preisregelung, Preisüberwachung und Preistreiberei (Abschnitt H Z. 5 des Teiles 2 der Anlage).
6. Wettbewerbsangelegenheiten (Abschnitt H Z. 6 des Teiles 2 der Anlage).
7. Angelegenheiten des Schutzes von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen (Abschnitt H Z. 8 des Teiles 2 der Anlage).
8. Angelegenheiten des Fremdenverkehrs (Abschnitt H Z. 9 des Teiles 2 der Anlage).
9. Angelegenheiten des Energiewesens, soweit es sich dabei nicht um Angelegenheiten des Bergwesens handelt und mit Ausnahme der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen sowie Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet (Abschnitt H Z. 13 des Teiles 2 der Anlage).
10. Kraftfahrwesen und Angelegenheiten der Straßenpolizei (Abschnitt I Z. 3 des Teiles 2 der Anlage).
11. Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs einschließlich der gewerblichen Beförderung von Gütern in Rohrleitungen mit Ausnahme der Wasserleitungsangelegenheiten (Abschnitt I Z. 4 des Teiles 2 der Anlage).
12. Angelegenheiten der Beförderung von Personen und Gütern im Werksverkehr (Abschnitt I Z. 5 des Teiles 2 der Anlage).
13. Angelegenheiten der österreichischen Vertretungsbehörden (Abschnitt K des Teiles 2 der Anlage) bei der EWG, bei der EURATOM und bei der EGKS.
14. Angelegenheiten der wirtschaftlichen Integration (Abschnitt K des Teiles 2 der Anlage).
15. Angelegenheiten der Presseattachés (Abschnitt K in Verbindung mit Abschnitt A Z. 2 des Teiles 2 der Anlage).
16. Angelegenheiten der kulturellen Auslandsbeziehungen (Abschnitt K des Teiles 2 der Anlage).

§ 15. (1) Soweit auf Grund dieses Bundesgesetzes eine Änderung im Wirkungsbereich der Bundesministerien eintritt, werden die den Personalständen der bisher zuständigen Bundesministerien angehörigen Bundesbediensteten, die ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt sind, die gemäß diesem Bundesgesetz nunmehr in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in den Personalstand des gemäß diesem Bundesgesetz zuständigen Bundesministeriums übernommen.

(2) Die nach den besonderen bundesgesetzlichen Vorschriften bisher zuständigen Bundes-

minister haben nach Anhörung der zuständigen Zentralausschüsse der Personalvertretung mit Bescheid festzustellen, welche Bundesbedienstete ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt sind, die auf Grund dieses Bundesgesetzes nunmehr in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen. Die in Abs. 1 verfügte Übernahme von Bundesbediensteten in den Personalstand des gemäß diesem Bundesgesetz nunmehr sachlich zuständigen Bundesministeriums wird mit Rechtskraft dieser Feststellungsbescheide wirksam.

(3) Den gemäß Abs. 1 in den Personalstand des gemäß diesem Bundesgesetz nunmehr zuständigen Bundesministeriums übernommenen Bediensteten ist eine Verwendung (Funktion) zuzuweisen, die ihrer bisherigen Verwendung (Funktion) zumindest gleichwertig ist.

Abschnitt V

Verkehr mit dem Ausland

§ 16. (1) Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kann im Rahmen seines Wirkungsbereiches mit Verordnung im Einvernehmen mit dem beteiligten Bundesminister ein anderes Bundesministerium als das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ermächtigen, soweit dadurch weder völkerrechtliche noch außenpolitische Fragen berührt werden und so weit staatsvertragliche Vereinbarungen dem nicht entgegenstehen,

1. zum Schriftverkehr mit ausländischen Staaten und sonstigen Völkerrechtssubjekten einschließlich internationaler Organisationen in Angelegenheiten des Wirkungsbereiches dieses Bundesministeriums;

2. zur Verhandlung von Staatsverträgen, die Angelegenheiten des Wirkungsbereiches dieses Bundesministeriums zum Gegenstand haben;

3. unbeschadet Art. 65 Abs. 1 B-VG zur Vertretung der Republik Österreich gegenüber internationalen Organisationen, die zur Behandlung von Angelegenheiten errichtet wurden, die in den Wirkungsbereich dieses Bundesministeriums fallen, und zum Verkehr mit diesen.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 sind auch die Bedingungen und Auflagen festzulegen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind, die dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten insbesondere auf dem Gebiet des Völkerrechtes und der Außenpolitik vorbehalten bleiben.

(3) Die gemäß Abs. 1 ermächtigten Bundesministerien haben mit den ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich sowie mit den

österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten zu verkehren.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17. Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Geschäftseinteilungen (§ 7) sowie die Kanzleiordnung (§ 12) sind so zeitgerecht zu erlassen, daß sie spätestens am 1. Jänner 1975 in Kraft treten können.

§ 18. (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden Geschäftseinteilungen der Bundesministerien sowie die derzeit geltende Kanzleiordnung treten mit Inkrafttreten der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Geschäftseinteilungen und der Kanzleiordnung der Bundesministerien außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten alle die Zahl, den allgemeinen Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien regelnden bundesgesetzlichen und als Bundesgesetze geltenden Rechtsvorschriften sowie die in Durchführung dazu erlassenen Bestimmungen außer Kraft; insbesondere verlieren die nachstehenden Rechtsvorschriften, soweit sie noch in Kraft stehen, ihre Wirksamkeit:

1. Der Ministerialerlaß vom 17. März 1848, Pol. Ges. Slg. Nr. 30, über die Bildung eines verantwortlichen Ministerrates.
2. Das Schreiben des k. k. Finanzministeriums vom 19. Mai 1848, Pol. Ges. Slg. Nr. 69, an sämtliche Landesstellen und Camerial-Gefällen-Verwaltungen, betreffend Auflösung der k. k. Allgemeinen Hofkammer und Organisierung des Ministeriums der Finanzen.
3. Die kaiserliche Verordnung vom 5. Dezember 1848, RGBl. Nr. 8/1849, an den Präsidenten des General-Rechnungsdirektoriums, durch welche die Direktion der administrativen Statistik dem Ministerium des Handels untergeordnet wird.
4. Die Entschließung vom 12. April 1852 betreffend die Wirkungskreise der Ministerien.
5. Die Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 2. Juni 1853, RGBl. Nr. 103, die Teilung der im Wirkungskreise des aufgelösten Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen gelegenen Geschäfte betreffend.
6. Die Verordnung der Ministerien des Äußern, des Innern und der Finanzen und für Kultus und Unterricht und der Obersten Rechnungskontrollbehörde vom 20. Oktober 1859, RGBl. Nr. 193, womit die durch Allerhöchste Entschließung vom 12. September 1859 angeordnete Teilung der Agenden des aufzu-

lösenden Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten kundgemacht wird.

7. Die Verordnung des Ministeriums des Äußern, des Staatsministeriums, der Ministerien der Finanzen, des Handels und der Volkswirtschaft und der Obersten Rechnungskontrollbehörde vom 20. April 1861, RGBl. Nr. 49, womit die durch Allerhöchste Entschließung vom 10. April 1861 getroffene Bestimmung über den Wirkungskreis des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft kundgemacht wird.
8. Z. 1 der Verordnung des Staatsministeriums und des Justizministeriums vom 25. Oktober 1865, RGBl. Nr. 109, womit die mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Oktober 1865 angeordnete Übernahme der Leitung und Verwaltung des Gefängniswesens in das Ressort des Justizministeriums kundgemacht wird.
9. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. März 1867, RGBl. Nr. 49, wodurch die Aufhebung des mit Allerhöchstem Handschreiben vom 20. Oktober 1860 errichteten Staatsministeriums und die Errichtung eines „Ministeriums des Innern“ zur obersten Leitung der politisch-administrativen Angelegenheiten der nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder der Monarchie bekanntgegeben wird.
10. Die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit vom 8. Jänner 1868, RGBl. Nr. 11, wodurch die Aufhebung der mit Allerhöchster Entschließung vom 2. März 1867 errichteten Polizeiabteilung des Ministerratspräsidiums und die Errichtung eines Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit zur obersten Leitung der bezüglichen Angelegenheiten in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern bekanntgegeben wird.
11. Die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 29. Jänner 1868, RGBl. Nr. 12, womit der Wirkungskreis dieses Ministeriums kundgemacht wird.
12. Die Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 24. Jänner 1869, RGBl. Nr. 15, betreffend den Übergang der k. k. Staatsgestüte und Hengstendepots aus dem Wirkungskreis des Reichskriegs- in jenen des Ackerbauministeriums.
13. Die Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 14. Februar 1869, RGBl. Nr. 22, betreffend dessen Wirkungskreis in Jagd-, Feldpolizei- und Fischereiangelegenheiten.
14. Die Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 27. August 1869, RGBl. Nr. 144, betref-

483 der Beilagen

7

- fend dessen Wirkungskreis bei den auf die Zusammenlegung und Zerstückelung von Grundstücken bezugnehmenden legislativen Verhandlungen.
15. Die Verordnung des Ministers des Innern vom 15. Feber 1870, RGBl. Nr. 12, betreffend die Übertragung der Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern.
16. Die Kundmachung des Finanzministeriums und des Ackerbauministeriums vom 14. April 1872, RGBl. Nr. 52, in Betreff der Ausscheidung der obersten Verwaltung der Staatsforste, der Staatsdomänen und Montanwerke in Ausschluß der Salinen, dann der Religions- und Studienfondsgüter aus dem Ressort des Finanzministeriums und Überweisung derselben an das Ackerbauministerium.
17. Die Kundmachung des Handelsministers und des Eisenbahnministers vom 9. Jänner 1896, RGBl. Nr. 16, betreffend die Errichtung eines Eisenbahnministeriums und die Erlassung eines neuen Organisationsstatuts für die staatliche Eisenbahnverwaltung für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder.
18. Die Verordnung des Ministers des Innern und des Leiters des Handelsministeriums vom 23. September 1905, RGBl. Nr. 151, betreffend die Bestimmung des Wirkungskreises in gewerblichen Angelegenheiten.
19. Die Verordnung des Ministers des Innern und des Ackerbauministers vom 5. August 1906, RGBl. Nr. 174, betreffend die Bestimmung des Wirkungskreises des Ministers des Innern bzw. des Ackerbauministeriums in Veterinärangelegenheiten.
20. Das Gesetz vom 27. Juni 1908, RGBl. Nr. 123, womit anlässlich der Errichtung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten gesetzliche Bestimmungen über den Wirkungskreis einzelner Ministerien abgeändert werden.
21. Die Kundmachung des Gesamtministeriums vom 6. Juli 1908, RGBl. Nr. 124, betreffend die Errichtung eines Ministeriums für öffentliche Arbeiten für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder.
22. Das Gesetz vom 22. Dezember 1917, RGBl. Nr. 499, womit anlässlich der Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge gesetzliche Bestimmungen über den Wirkungskreis einzelner Ministerien abgeändert werden.
23. Die Kundmachung des Gesamtministeriums vom 27. Dezember 1917, RGBl. Nr. 504, betreffend die Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge.
24. Das Gesetz vom 27. Juli 1918, RGBl. Nr. 277, womit anlässlich der Errichtung des Ministeriums für Volksgesundheit gesetzliche Bestimmungen über den Wirkungskreis einzelner Ministerien abgeändert werden.
25. Die Kundmachung des Gesamtministeriums vom 8. August 1918, RGBl. Nr. 297, betreffend die Errichtung des Ministeriums für Volksgesundheit.
26. § 12 Abs. 2 und § 13 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBl. Nr. 1, über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt.
27. § 11 Abs. 1 und § 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 139, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, StGBl. Nr. 1, abgeändert oder ergänzt werden.
28. Art. 9 und Art. 10 des Gesetzes vom 14. März 1919, StGBl. Nr. 180, über die Staatsregierung.
29. Das Bundesgesetz vom 20. Juli 1922, BGBl. Nr. 527, über die Auflassung des Bundesministeriums für Volksnährung.
30. Die Verordnung der Bundesregierung vom 9. April 1923, BGBl. Nr. 199, über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung.
31. Art. I und Art. II des Bundesgesetzes vom 2. August 1927, BGBl. Nr. 264, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Justiz.
32. Die Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, BGBl. Nr. 375, betreffend die Übernahme von Angelegenheiten der gärtnerischen Verwaltung in den Wirkungskreis des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.
33. Die Verordnung der Bundesregierung vom 23. März 1934, BGBl. I Nr. 181, betreffend die Übernahme der Angelegenheiten der Staatsdruckerei in den Wirkungskreis des Bundeskanzleramtes.
34. Die Verordnung der Bundesregierung vom 27. April 1934, BGBl. I Nr. 250, betreffend die Übernahme der Angelegenheiten des Bundesamtes für Statistik in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes.
35. Das Bundesgesetz vom 9. Mai 1934, BGBl. II Nr. 27, betreffend die Übernahme von Ange-

- legenheiten der körperlichen Ertüchtigung in den Wirkungskreis des Bundeskanzleramtes.
36. Die Verordnung des Bundespräsidenten vom 22. August 1934, BGBI. II Nr. 206, betreffend die Übernahme der Angelegenheiten der montanistischen Hochschule Leoben in den Wirkungskreis des Bundesministeriums für Unterricht.
37. § 1 und § 2 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1934, BGBI. II Nr. 308, betreffend die Errichtung der „Österreichischen Verkehrswerbung — Werbedienst des Bundesministeriums für Handel und Verkehr“.
38. Die Verordnung des Bundespräsidenten, BGBI. Nr. 298/1936, betreffend die Übernahme der Angelegenheiten der sozialen Frauenschulen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht.
39. Die Verordnung des Bundespräsidenten, BGBI. Nr. 309/1936, betreffend die Änderung des Wirkungsbereiches des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen.
40. Die die Zahl, den allgemeinen Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien betreffenden Bestimmungen des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 94/1945.
41. Das Bundesgesetz vom 1. Feber 1946, BGBI. Nr. 56, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung.
42. Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, BGBI. Nr. 120, über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung.
43. Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBI. Nr. 24/1950, über die Auflösung von Bundesministerien und die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien.
44. Das Bundesgesetz vom 22. November 1950, BGBI. Nr. 244, über die Neuordnung des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau und des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe in den Angelegenheiten der Luftfahrt.
45. Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1955, BGBI. Nr. 142, womit der Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes in Angelegenheiten der Landesverteidigung festgesetzt wird.
46. Das Bundesgesetz vom 11. Juli 1956, BGBI. Nr. 134, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Landesverteidigung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien.
47. Das Bundesgesetz vom 22. Juli 1959, BGBI. Nr. 172, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.
48. Das Bundesgesetz vom 22. Juli 1959, BGBI. Nr. 173, mit dem der Wirkungsbereich der Bundesregierung und der Bundesministerien hinsichtlich verstaatlichter Unternehmungen neu bestimmt wird und sonstige organisatorische Maßnahmen im Bereich der Bundesverwaltung getroffen werden.
49. Das Bundesgesetz vom 16. April 1963, BGBI. Nr. 76, über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien.
50. §§ 1 bis 5, § 6 Abs. 1 erster Satz sowie Abs. 2 und 3, §§ 7 bis 15 und §§ 18 bis 28 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966, BGBI. Nr. 70, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien.
51. §§ 1, 2 und 3, § 4 Z. 1 und Z. 2 lit. a, b und d, §§ 5, 6 und 7 sowie § 8 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1970, BGBI. Nr. 205, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, sowie § 11 dieses Bundesgesetzes, soweit er sich auf die genannten Paragraphe bezieht.
52. Artikel 1, §§ 1 bis 3 des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1972, BGBI. Nr. 25, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz.
- (3) Das Bundesgesetz vom 28. Juli 1925, BGBI. Nr. 282, über die Bildung eines eigenen Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“, die §§ 15 und 52 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 94/1945, § 67 Abs. 4 bis 8 der Dienstpragmatik in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1969, BGBI. Nr. 148, und § 58 Abs. 8 des Patentgesetzes 1970, BGBI. Nr. 259, werden nicht berührt.
- § 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1974 in Kraft.
- (2) Verordnungen gemäß § 16 können bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden, treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem in Kraft.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die Bundesregierung betraut.

483 der Beilagen

9

Anlage zu § 2

TEIL 1

1. Sekretariats(Kabinetts)angelegenheiten des Bundesministers und des Staatssekretärs, soweit ein solcher dem Bundesminister beigegeben ist.
2. Repräsentationsangelegenheiten des Bundesministeriums, soweit es sich dabei nicht um Angelegenheiten handelt, die nach dem Teil 2 in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes oder des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten fallen.
3. Personalangelegenheiten, Aus- und Weiterbildung, Anwerbung, Angelegenheiten der beruflichen Vertretung der Bediensteten sowie Vorbereitung und Bewirtschaftung (Durchführung) des Dienstpostenplanes des Bundesministeriums und der Verwaltungsbehörden, Ämter und sonstigen Verwaltungseinrichtungen des Ressortbereiches.
4. Angelegenheiten der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums und der Verwaltungsbehörden, Ämter und sonstigen Verwaltungseinrichtungen des Ressortbereiches.
5. Angelegenheiten der Dokumentation und Information, der Registraturen und Behördenbibliotheken, der Statistik sowie der elektronischen Datenverarbeitungsanlagen des Ressortbereiches unter Berücksichtigung der notwendigen und wünschenswerten Koordination und Konzentration.
6. Angelegenheiten der Unterbringung des Bundesministeriums und der Verwaltungsbehörden, Ämter und sonstigen Verwaltungseinrichtungen des Ressortbereiches.
7. Haushaltsangelegenheiten des Bundesministeriums einschließlich der Jahres- und Monatsvoranschläge, der Kreditbewirtschaftung, des Buchhaltungs- und Kassendienstes sowie der Erlassung haushaltrechtlicher Anweisungen für den Ressortbereich und Behandlung der den Ressortbereich betreffenden Einschäuberichte des Rechnungshofes; Angelegenheiten des Beschaffungswesens für den Ressortbereich.
8. Wahrnehmung des Leitungs- und Weisungsrechtes (Art. 20 Abs. 1 B-VG) gegenüber allen nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämtern und sonstigen Verwaltungseinrichtungen, die Aufgaben auf Sachgebieten besorgen, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind (Fachaufsicht).
9. Wahrnehmung der Dienstaufsicht (§ 4) gegenüber den Verwaltungsbehörden, Ämtern und

sonstigen Verwaltungseinrichtungen des Ressortbereiches.

10. Angelegenheiten der Information über den Ressortbereich einschließlich des Verkehrs mit der Presse, dem Rundfunk und dem Fernsehen.
11. Angelegenheiten der Verleihung staatlicher Auszeichnungen und Titel an Bedienstete des Bundesministeriums und der Verwaltungsbehörden, Ämter und sonstigen Verwaltungseinrichtungen des Ressortbereiches sowie für Verdienste auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind.
12. Maßnahmen, die auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind, zur Vorbereitung der Verhandlung von Staatsverträgen oder sonstigen Völkerrechtsgeschäften notwendig sind, soweit es sich dabei nicht um völkerrechtliche oder außenpolitische Fragen handelt und soweit im Teil 2 nichts anderes bestimmt ist.
13. Maßnahmen, die auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind, zur innerstaatlichen Durchführung eines Staatsvertrages oder eines sonstigen Völkerrechtsgeschäfts notwendig sind, soweit es sich dabei nicht um völkerrechtliche oder außenpolitische Fragen handelt und soweit im Teil 2 nichts anderes bestimmt ist.
14. Angelegenheiten der Familienpolitik und des Bevölkerungswesens, der Raumordnung, der Forschung, des Förderungswesens und des Umweltschutzes auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind.
15. Maßnahmen, die auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind, zur Sicherung einer umfassenden Landesverteidigung oder aus Anlaß einer internationalen Krise, eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinen.
16. Individuelle Amtshaftungs-, Organhaftpflicht- und Dienstnehmerhaftpflichtangelegenheiten des Ressortbereiches.
17. Legalisierung (Überbeglaubigung) von Urkunden, deren Ausstellung in den Ressortbereich fällt.

TEIL 2

A. BUNDESKANZLERAMT

1. Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes, soweit sie

nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt.

Dazu gehören insbesondere auch:

Vorbereitung der allgemeinen Regierungspolitik.

Hinwirken auf die Wahrung der Einheitlichkeit der allgemeinen Regierungspolitik und auf das einheitliche Zusammenarbeiten der Bundesministerien in allen politischen Belangen.

Hinwirken auf das einheitliche Zusammenarbeiten zwischen Bund und Ländern.

Zusammenfassende Behandlung und Koordinierung in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Bundesministerien berühren, insbesondere allgemeine Angelegenheiten der Rechtsordnung der Legistik und der Gesetzessprache einschließlich der Wahrung der Einheitlichkeit der die Rechtsetzung des Bundes vorbereitenden Tätigkeit der Bundesministerien.

Wirtschaftliche Koordination einschließlich der zusammenfassenden Behandlung der Angelegenheiten der Strukturpolitik.

Koordinierung in Angelegenheiten der Familienpolitik, der Raumordnung und der umfassenden Landesverteidigung.

2. Informationstätigkeit der Regierung.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Information und Dokumentation, Information der Regierung; Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Regierung.

Pressedienst mit Ausnahme der Angelegenheiten des Presseattachés; Verbindungsdienst zu den allgemeinen Informationsmitteln Presse, Rundfunk und Fernsehen.

Organisatorische Angelegenheiten des österreichischen Rundfunks und des Fernsehens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr fallen. Angelegenheiten der Österreichischen Staatsdruckerei — „Wiener Zeitung“.

3. Angelegenheiten der staatlichen Verfassung.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Bundesverfassung mit Ausnahme der Finanzverfassung und der in der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren; verfassungsrechtliche Angelegenheiten der staatlichen Organisation; Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Führung der Regierungsgeschäfte des Bundes.

Angelegenheiten der Verfassungs- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit einschließlich der in Z. 3, 5, 6, 7, 9, 11 und 16 des Teiles 1

genannten Angelegenheiten hinsichtlich des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes.

Angelegenheiten der Grund- und Freiheitsrechte.

Verfassungsrechtliche Angelegenheiten der immerwährenden Neutralität Österreichs.

Angelegenheiten staatlicher Hoheitszeichen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

Allgemeine Angelegenheiten der Amts- und Organhaftung.

Kundmachungswesen des Bundes.

Angelegenheiten der Landesverfassungen.

Allgemeine Angelegenheiten der Landesgesetzgebung.

4. Personelle Angelegenheiten der obersten Organe der Vollziehung mit Ausnahme des Bundespräsidenten sowie personelle Angelegenheiten der Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat.

5. Allgemeine Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung.

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der Verwaltungsbehörden, Ämter und sonstigen Einrichtungen, die Aufgaben der staatlichen Verwaltung besorgen.

Allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsvollstreckungsrechtes.

Angelegenheiten der Hilfsmittel der Verwaltung einschließlich der allgemeinen Angelegenheiten des Einsatzes von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen. Verwaltungsreform.

6. Angelegenheiten der Entwicklungshilfe, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten fallen.

7. Allgemeine Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Dienst- und Besoldungsrecht, Dienstrechtsverfahren und dienstrechtliche Organisationsmaßnahmen, Dienstpostenplan des Bundes.

Allgemeine Angelegenheiten der Aus- und Weiterbildung von öffentlich Bediensteten.

Allgemeine Angelegenheiten der Dienstprüfungen.

Allgemeine Angelegenheiten der beruflichen Vertretung von öffentlich Bediensteten.

Hinwirkung auf die einheitliche Gestaltung der Dienstverhältnisse der öffentlich Bedienten des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

8. Angelegenheiten österreichischer staatlicher Auszeichnungen und Titel, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten fallen, sowie Angelegenheiten des innerstaatlichen Zeremoniells.

9. Führung der Kanzleigeschäfte der Bundesregierung und sonstiger Kollegialorgane, in denen der Bundeskanzler den Vorsitz führt.

10. Angelegenheiten der OECD und der in ihrem Rahmen errichteten Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen sowie des Verkehrs mit diesen, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere auch die Angelegenheiten der österreichischen Delegation bei der OECD in Paris.

11. Angelegenheiten der verstaatlichten oder staatseigenen Unternehmungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen oder des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie fallen.

Dazu gehören insbesondere auch die Angelegenheiten der durch das Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, verstaatlichten Unternehmungen mit Ausnahme der verstaatlichten Banken und der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, Wien; die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft m.b.H. „Salzachkohle“ sowie die Angelegenheiten der gemäß Art. 22 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, in das Eigentum des Bundes übertragenen, der Erdölwirtschaft dienenden Unternehmungen.

B. BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1. Angelegenheiten des Sicherheitswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:
Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen mit Ausnahme des militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesens sowie des Spreng- und Schießmittelwesens im Bergbau. Besorgung der Aufgaben eines österreichischen Zentralbüros der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation-Interpol. Überwachung des Eintrittes in das Bundes-

gebiet und des Austrittes aus diesem; Ein- und Auswanderungswesen.

Fremdenpolizei und Meldewesen einschließlich der Angelegenheiten der Einwohnerverzeichnisse.

Untersuchung von Grenzüberschreitungen.

Volkszählungswesen.

Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung, Flüchtlingswesen; Angelegenheiten der Auslieferung und der Durchlieferung, soweit sie nicht von Justizbehörden zu vollziehen sind. Vereins- und Versammlungsangelegenheiten.

Die nicht im Dienste der Strafrechtspflege zu besorgenden Angelegenheiten der Pressepolizei.

Wappenwesen.

Veranstaltungswesen.

Paßangelegenheiten mit Ausnahme der Angelegenheiten der Diplomatenpässe.

Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen einschließlich der Angelegenheiten des Rettungswesens, der Feuerwehr und des Zivilschutzes.

2. Angelegenheiten der Staatsgrenzen mit Ausnahme ihrer Vermessung und Vermarkung.

3. Angelegenheiten des Dienstbetriebes der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und sonstiger Wachkörper, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.

4. Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechtes.

5. Personenstandsangelegenheiten, soweit sie nicht von Justizbehörden zu vollziehen sind.

Dazu gehören insbesondere auch:
Angelegenheiten des Namenrechtes, Führung der Personenstandsverzeichnisse und administrative Eheangelegenheiten.

6. Angelegenheiten der auf Grund der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren.

7. Angelegenheiten der Organisation der inneren Verwaltung in den Ländern.

8. Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen.

9. Angelegenheiten des Stiftungs- und Fonds- wesen, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.

10. Angelegenheiten des Dorotheums.

11. Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge.

12. Angelegenheiten des Zivildienstes.

- 13. Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind.**

C. BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

- 1. Angelegenheiten des Zivilrechts, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten des bürgerlichen Rechtes mit Ausnahme des Arbeitsvertragsrechtes, jedoch einschließlich arbeitsvertragsrechtlicher Regelungen, bei denen andere Gegenstände des bürgerlichen Rechtes im Vordergrund stehen. Angelegenheiten des Handelsrechtes einschließlich des Gesellschafts- und des Genossenschaftsrechtes sowie des Wechsel- und Scheckrechtes.

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.

Vertragsversicherungsrecht.

Kartellrecht.

Personenstandsangelegenheiten, die von Justizbehörden zu vollziehen sind.

Vorbereitung der Ehelicherklärung durch Gnadenakt.

- 2. Angelegenheiten des gerichtlichen Strafrechts.**

- 3. Angelegenheiten des Presserechtes.**

- 4. Angelegenheiten der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der ordentlichen Gerichte und Angelegenheiten des schiedsrichterlichen Verfahrens.

Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der Arbeitsgerichte, der Kartellgerichte, der Rückstellungskommissionen und der Sozialversicherungsschiedsgerichte.

Angelegenheiten der Staatsanwaltschaften sowie des Verfahrens vor Verwaltungsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege.

- 5. Angelegenheiten des Vollzuges der Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte in Zivil- und Strafrechtssachen.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Exekutionswesen.

Angelegenheiten des Vollzuges der Verwahrungs- und der Untersuchungshaft sowie von gerichtlichen Strafen, von vorbeugenden Maßnahmen und gerichtlichen Erziehungsmaßnahmen.

Angelegenheiten der Resozialisierung einschließlich der Bewährungshilfe.

Angelegenheiten des Dienstbetriebes der Justizwache.

Angelegenheiten der Auslieferung und der Durchlieferung, soweit sie von Justizbehörden zu vollziehen sind.

- 6. Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsrecht.**

- 7. Vorsorge für die Errichtung sowie die Organisation und der Betrieb von Strafvollzugsanstalten, Arbeitshäusern und Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige und ihre administrative Verwaltung.**

- 8. Angelegenheiten der Justizverwaltung.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Die in Z. 3, 5, 6, 7, 9, 11 und 16 des Teiles 1 genannten Angelegenheiten hinsichtlich der in Z. 4 genannten Gerichte.

- 9. Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare einschließlich ihrer beruflichen Vertretung sowie der Verteidiger in Strafsachen.**

- 10. Angelegenheiten der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren.**

D. BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

- 1. Schulwesen einschließlich Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauffassung mit Ausnahme der Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauffassung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen, Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime; Aus- und Weiterbildung sowie Dienstprüfung der Lehrer, soweit diese nicht schon durch Z. 3 des Teiles 1 erfaßt ist; Mitwirkung des Bundes in Angelegenheiten des Dienstrechtes und der Erstellung der Dienstpostenpläne für Landeslehrer, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fällt; Kindergarten- und Hortwesen.**

- 2. Angelegenheiten der Kunst, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallen; Bundestheater.**

- 3. Angelegenheiten des Kultus.**

- 4. Angelegenheiten der Volksbildung, des Sports und der außerschulischen Jugenderziehung, soweit es sich nicht um die außerschulische Berufsausbildung handelt.**

- 5. Angelegenheiten der schulischen, kulturellen und kirchlichen Stiftungen und Fonds.**

E. BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE VERWALTUNG

- 1. Allgemeine Sozialpolitik.**

- 2. Angelegenheiten der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung.**

3. Angelegenheiten des Arbeitsrechtes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie oder des Bundesministeriums für Verkehr fallen, mit Ausnahme des Arbeitnehmerschutzes im Bergbau und in Verkehrsbetrieben.

Dazu gehören insbesondere auch:

a) **A r b e i t s v e r t r a g s r e c h t .**

Dazu gehören insbesondere auch:

Arbeitsvertragsrechtliche Sonderregelungen für einzelne Arbeitnehmergruppen, wie Angelegenheiten des Urlaubes und der Schlechtwetterentschädigung für Bauarbeiter;

Angelegenheiten der Heimarbeit und der Rechtsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher Personen;

hingegen nicht arbeitsvertragsrechtliche Regelungen, bei denen andere Gegenstände des bürgerlichen Rechtes im Vordergrund stehen.

b) **A r b e i t n e h m e r s c h u t z r e c h t .**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten des Lehrlingsschutzes und des Heimarbeitsschutzes;

Arbeitsinspektorate mit Ausnahme der Verkehrsarbeitsinspektorate.

c) **A r b e i t s - u n d B e t r i e b s v e r f a s s u n g s r e c h t .**

Dazu gehören insbesondere auch:

Gesetzliche Interessenvertretungen der Arbeitnehmer;

Angelegenheiten des Schlichtungswesens;

Angelegenheiten der Betriebsvertretung.

d) **K o l l e k t i v e R e c h t s g e s t a l t u n g a u f d e m G e b i e t e d e s A r b e i t s r e c h t e s .**

Dazu gehören insbesondere auch:

Recht der Gesamtarbeitsverträge und der Festsetzung von Lohntarifen.

4. Angelegenheiten des Arbeitsmarktes.

5. Angelegenheiten der allgemeinen und der besonderen Fürsorge, der Heeresversorgung sowie der Behindertenhilfe.

6. Allgemeine Bevölkerungspolitik.

F. BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

1. Angelegenheiten der Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleiches.

2. Angelegenheiten der Bundesfinanzen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Erstellung des Bundesfinanzgesetzentwurfes samt Anlagen und Führung des Bundeshaushaltes.

Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und Beiträge, soweit diese Abgaben und Beiträge von Abgabenbehörden des Bundes verwaltet werden.

Zollwesen einschließlich der Angelegenheiten des Dienstbetriebes der Zollwache.

Angelegenheiten des Verfahrens, der Erhebung, der Vollstreckung, des Strafrechtes und des Strafverfahrens auf dem Gebiete der in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Abgaben und Beiträge.

Organisatorische Angelegenheiten der Abgaben(Zoll)verwaltung des Bundes.

3. **Angelegenheiten des Finanzwesens einschließlich der Finanzpolitik.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Währungs-, Kredit-, Sparkassen-, Bank- und Börsewesen.

Angelegenheiten des Kapital- und Zahlungsverkehrs.

Angelegenheiten der Vertragsversicherungsaufsicht.

Punzierungswesen.

Angelegenheiten der Österreichischen Postsparkasse.

4. **Angelegenheiten der Wirtschaftspolitik, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen, unbeschadet der Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes zur wirtschaftlichen Koordination.**

5. **Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches.**

6. **Angelegenheiten staatlicher Monopole einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die Zwecken der staatlichen Monopole gewidmet sind.**

7. **Angelegenheiten des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Verfügungen über Bundesvermögen.

Verwaltung des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt, insbesondere Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an den auf Grund des Verstaatlichungsgesetzes, BGBI. Nr. 168/1946, verstaatlichten Banken und der Anteilsrechte des Bundes an der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft Wien; Erwerb von Anteilsrechten an Gesellschaften und Genossenschaften des Privatrechtes sowie die Verwaltung solcher Anteilsrechte des Bundes.

Angelegenheiten der Staatskredite, der Staatshaftungen und der Staatsschulden.

Erfassung, Sicherung, Verwaltung und Verwertung von dem Bund verfallenen oder heimgefallenen oder herrenlosen Vermögenswerten.

8. Angelegenheiten der Wirtschaftstreuhänder auf dem Gebiete der Beratung und Vertretung in Abgaben- und Finanzstrafsachen.

9. Finanzielle Kriegsschadensangelegenheiten einschließlich der Rückstellungs- und Rückgabeangelegenheiten.

Dazu gehören insbesondere auch:

Kriegs-, Besetzungs- und Kriegsfolgeschäden am österreichischen Vermögen im In- und Ausland sowie an ausländischem Vermögen in Österreich.

Angelegenheiten der finanziellen Durchführung des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955.

10. Pensionsrecht öffentlich Bediensteter und finanzielle Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter.

11. Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Aufsicht einschließlich der Verwertung unter öffentlicher Verwaltung oder öffentlicher Aufsicht stehender Vermögenschaften.

12. Verhandlungen über die Aufnahme von Anleihen bei der Internationalen Bank für Wirtschaftsförderung und Wiederaufbau oder bei sonstigen Völkerrechtssubjekten. Verhandlungen über die Gewährung von Staatskrediten. Angelegenheiten internationaler Finanzinstitutionen und des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens sowie des Verkehrs mit diesen.

G. BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

1. Angelegenheiten der Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechtes, Ernährungswesen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Landwirtschaftliches Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen.

Mastkreditangelegenheiten.

2. Angelegenheiten der Forstpolitik und des Forstrechtes.

Dazu gehören insbesondere auch:

Forstwirtschaftliches Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen.

Wildbach- und Lawinenverbauung.

3. Ordnung des Binnenmarktes hinsichtlich land-, ernährungs- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Futter-, Düng- und Pflanzenschutzmittel, mit Ausnahme der Preis-

regelung, Preisüberwachung und der Angelegenheiten der Preistreiberei.

Dazu gehören insbesondere auch:

Qualitätsklassenregelungen, Pflanzenzucht- und Saatgutwesen. Importausgleich; Absatz- und Verwertungsmaßnahmen. Zollbestätigungsverkehr.

Vorratshaltung.

4. Regelung der Ein- und Ausfuhr

a) von Waren, die Gegenstand der Urproduktion der heimischen Landwirtschaft sind, sowie von Fleisch und Fleischwaren, Mehl und Grieß, Milchpulver, Butter, Käse und sonstigen Erzeugnissen der Milchwirtschaft, Weinen, Futtermittelzubereitungen sowie

b) hinsichtlich phytosanitärer Belange.

5. Weinrecht und Weinaufsicht.

6. Angelegenheiten der Bodenreform und der Agrarbehörden; Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken; Entschuldung der Land- und Forstwirtschaft.

Dazu gehört insbesondere auch:

Bergbauernhilfsfonds.

7. Angelegenheiten des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft mit Ausnahme der wasserbautechnischen Angelegenheiten der Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation.

Dazu gehören insbesondere auch:

Wasserwirtschaftliches Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen.

8. Angelegenheiten des Pflanzenschutzes.

9. Angelegenheiten der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bundeschulen sowie Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, soweit diese nicht dem Bundeskanzleramt obliegen.

10. Land- und forstwirtschaftliches Börsewesen.

11. Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Naturhöhlen und des Speläologischen Institutes.

12. Angelegenheiten der beruflichen Vertretung der auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen.

13. Angelegenheiten der Bundesanstalt für künstliche Besamung der Haustiere.

14. Verwaltung der spezifisch land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten der Österreichischen Bundesforste, Bundesgärten, Spanische Reitschule.

15. Angelegenheiten der Jagd und Fischerei.

16. Wahrung der wasserrechtlichen Belange bezüglich aller Grenzgewässer und der wasserbautechnischen Belange bezüglich der Grenzgewässer gegenüber dem Ausland, soweit es sich dabei nicht um die schiffbaren Flüsse Donau und March und die Thaya von der Staatsgrenze bei Bernhardsthal bis zur Mündung in die March handelt.
- H. BUNDESMINISTERIUM FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**
1. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung fallen.
- Dazu gehören insbesondere auch:
- Angelegenheiten des Handels und der Verrichtung von Dienstleistungen.
- Angelegenheiten des Gewerberechtes insbesondere mit Ausnahme von Rohrleitungsangelegenheiten.
- Angelegenheiten des Ladenschlusses.
- Gewerbliche und industrielle Forschung.
- Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung und Berufsförderung.
2. Angelegenheiten des Bergwesens.
- Dazu gehören insbesondere auch:
- Lenkungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen hinsichtlich Kohle, Erdöl und Erdgas.
- Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes für Arbeitnehmer im Bergbau.
3. Allgemeine Wirtschaftspolitik.
- Dazu gehört im besonderen auch:
- Die allgemeine Handels-, Gewerbe- und Industriepolitik sowie die allgemeine Fremdenverkehrspolitik.
4. Ordnung des Binnenmarktes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder unter Z. 3 und 5 fällt.
5. Angelegenheiten der Preisregelung, Preisüberwachung und Preistreiberei.
6. Wettbewerbsangelegenheiten.
7. Patentwesen einschließlich der Angelegenheiten der Patentanwälte und ihrer beruflichen Vertretung.
8. Angelegenheiten des Schutzes von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen.
9. Angelegenheiten des Fremdenverkehrs.
10. Angelegenheiten der Filmförderung, soweit es sich nicht um Schul- und Kulturfilme handelt.
11. Angelegenheiten der beruflichen Vertretung der auf dem Gebiet des Handels, des Gewerbes und der Industrie selbständig Berufstätigen.
12. Angelegenheiten der Wirtschaftstreuhänder einschließlich ihrer beruflichen Vertretung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallen.
13. Angelegenheiten des Energiewesens, soweit sie nicht bereits unter Z. 2 oder in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik fallen.
- Dazu gehören insbesondere auch:
- Angelegenheiten der Elektrizitätswirtschaft und deren Planung, die Förderung der Elektrifizierung sowie die Angelegenheiten der Bewirtschaftung der elektrischen Energie.
- Starkstromwegerecht.
- Angelegenheiten der Kernenergie.
- Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an den durch das Zweite Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, verstaatlichten Unternehmungen.
14. Wahrnehmung handels- und wirtschaftspolitischer Angelegenheiten gegenüber dem Ausland sowie die Vorbereitung und Verhandlung von Staatsverträgen auf diesem Gebiet, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der wirtschaftlichen Integration, um Angelegenheiten des Europarates und der OECD sowie der Vereinten Nationen einschließlich UNCTAD und ECE handelt.
15. Durchführung des EFTA-Übereinkommens, der EG-Übereinkommen und künftiger Integrationsübereinkommen mit Ausnahme der innerstaatlichen Durchführung auf Sachgebieten, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fallen.
16. Unbeschadet Art. 65 Abs. 1 B-VG Vertretung der Republik Österreich in den in den Z. 14 und 15 genannten Angelegenheiten gegenüber ausländischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten einschließlich zwischenstaatlicher Organisationen mit Ausnahme der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates und der OECD sowie der Vereinten Nationen einschließlich UNCTAD und ECE.
17. Angelegenheiten der österreichischen Vertretungsbehörden bei der EFTA, beim Büro der Vereinten Nationen in Genf, soweit Belange des GATT wahrzunehmen sind, wobei jedoch mit diesen Vertretungsbehörden im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten zu verkehren ist.
18. Verkehr auch mit anderen als den in Z. 17 genannten österreichischen Vertretungsbehörden.

- den im Ausland in Angelegenheiten der Z. 14 und 15 im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.
19. Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Verhandlung oder zur innerstaatlichen Durchführung von Staatsverträgen oder sonstigen Völkerrechtsgeschäften auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Integration notwendig sind, soweit es sich dabei nicht um völkerrechtliche oder außenpolitische Fragen oder um die innerstaatliche Durchführung auf Sachgebieten handelt, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fallen.
- I. BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR**
1. Verkehrspolitik.
 2. Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt.
- Dazu gehören insbesondere auch:
- Strom- und Schifffahrtspolizei einschließlich Errichtung und Verwaltung der Dienstobjekte der Schifffahrtspolizei, Schiffseichung und Beurkundung ihres Ergebnisses.
- Flugsicherung einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Flugsicherungsanlagen, Flugwetterdienst. Angelegenheiten der Werbung für den Personen- und Güterverkehr.
3. Kraftfahrwesen und Angelegenheiten der Straßenpolizei.
 4. Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs einschließlich der gewerblichen Beförderung von Gütern in Rohrleitungen mit Ausnahme der Wasserleitung angelegenheiten.
 5. Angelegenheiten der Beförderung von Personen und Gütern im Werksverkehr.
 6. Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen (Post- und Fernmeldewesen) einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die für Zwecke des Post- und Fernmeldewesens gewidmet sind.
- Dazu gehören insbesondere auch:
- Angelegenheiten der Werbung für die Dienste der Post- und Telegraphenverwaltung.
7. Angelegenheiten der Österreichischen Bundesbahnen einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die Zwecken der Österreichischen Bundesbahnen gewidmet sind.
 8. Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes für Arbeitnehmer der Verkehrsbetriebe.
- Dazu gehören insbesondere auch die Angelegenheiten des Verkehrs-Arbeitsinspektors.
9. Angelegenheiten des Maschinenwesens einschließlich des Dampfkesselwesens, soweit sie die Prüfung und Überwachung von Einrichtungen der Eisenbahn, der Schifffahrt oder der Luftfahrt betreffen.
10. Angelegenheiten des Eisenbahnmuseums sowie des Post- und Telegraphenmuseums.
- J. BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDES-VERTEIDIGUNG**
- Militärische Angelegenheiten.**
- Dazu gehören insbesondere auch:
- Angelegenheiten der Besorgung der verfassungsgesetzlich festgelegten Aufgaben des Bundesheeres.
- Angelegenheiten der operativen und taktischen Führung des Bundesheeres.
- Angelegenheiten der Militärluftfahrt.
- Angelegenheiten der Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres sowie der personellen und materiellen Ergänzung des Bundesheeres.
- Angelegenheiten des militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesens.
- Angelegenheiten der Wehrtechnik einschließlich der militär-technischen Forschung und Erprobung.
- Angelegenheiten der militärischen Sperrgebiete, soweit sie militärische Belange betreffen.
- Angelegenheiten des Schutzes der Gesundheit der Angehörigen des Bundesheeres einschließlich der militärischen Krankenanstalten und der militärischen Arzneimittelversorgung.
- Angelegenheiten des militärischen Attachédienstes.
- Angelegenheiten des militärischen Bauwesens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik fallen, insbesondere Verwaltung einschließlich der Errichtung und Instandhaltung militärischer Befestigungsanlagen insbesondere von Kampf- und Waffenständen, verbunkerten Führungs- und Fernmeldeeinrichtungen sowie Sperren von militärischen Munitionslagern, von nicht ortsfest errichteten militärischen Anlagen für Zwecke der Luftraumüberwachung sowie von Schieß- und Übungsplätzen mit Ausnahme der dazugehörigen Hochbauten samt den damit zusammenhängenden Versorgungsanlagen.
- Angelegenheiten der Schifffahrt, des Kraftfahrwesens, des Fernmelde- und des Vermessungswesens im militärischen Bereich.
- Führung des Heeresgeschichtlichen Museums (Militärwissenschaftliches Institut).

Angelegenheiten der militärischen Stiftungen und Fonds.

Verwaltung der Heeres-Land- und Forstwirtschaft Allentsteig.

K. BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Auswärtige Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Außenpolitik in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung.

Angelegenheiten des Völkerrechtes.

Verhandlung von Staatsverträgen.

Unbeschadet Art. 65 Abs. 1 B-VG Vertretung der Republik Österreich gegenüber ausländischen Staaten und sonstigen Völkerrechts-subjekten einschließlich internationaler Organisationen sowie der Verkehr mit diesen.

Sonstige Angelegenheiten internationaler Organisationen. Angelegenheiten der ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich und ihrer Funktionäre sowie der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.

Angelegenheiten der Diplomatenpässe.

Angelegenheiten des zwischenstaatlichen Zeremoniells.

Angelegenheiten des Auszeichnungswesens, soweit es Ausländer oder ausländische Auszeichnungen und Titel betrifft.

Schutz österreichischer Staatsbürger und ihres Vermögens im Ausland und gegenüber dem Ausland.

Vermittlung von Rechts- und Amtshilfe.

Angelegenheiten der wirtschaftlichen Integration.

Angelegenheiten der kulturellen Auslandsbeziehungen.

Angelegenheiten der Diplomatischen Akademie.

Angelegenheiten der Konsulargebühren.

Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten unterstehenden österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.

L. BUNDESMINISTERIUM FÜR BAUTEN UND TECHNIK

1. Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues, des Straßenbaues, des Wasserbaues hinsichtlich der schiffbaren Flüsse Donau und March und der Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis

zur Mündung in die March und sonstiger Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation.

2. Baukoordinierung.

3. Bundesmobilienverwaltung.

4. Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten des Wiederaufbaues der durch die Kriegsereignisse zerstörten Bauten; Wohnbauförderung einschließlich der Angelegenheiten der zu diesem Zweck errichteten Fonds.

Volkswohnungswesen und Kleingartenwesen. Enteignung zum Zwecke der Assanierung und andere Assanierungsmaßnahmen.

Bautechnische Angelegenheiten des Zivilschutzes sowie der Raum- und Landesplanung.

5. Angelegenheiten der wirtschaftlich-technischen Forschung.

Dazu gehören insbesondere auch:

Technisches Versuchswesen; Beschußangelegenheiten.

Maß-, Gewichts-, Eich- und Vermessungswesen;

Angelegenheiten aller anderen technischen Prüf- und Sicherheitszeichen, mit Ausnahme des Pünzierungswesens.

Normenwesen.

6. Angelegenheiten der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen sowie Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet.

7. Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen.

8. Angelegenheiten des Maschinenwesens einschließlich des Dampfkesselwesens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr fallen.

9. Angelegenheiten des Ingenieur- und Ziviltechnikerwesens einschließlich der Angelegenheiten ihrer beruflichen Vertretungen.

M. BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

1. Koordination der Forschungsvorhaben des Bundes zur Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen auf diesem Gebiet sowie die Koordination der Planung des Einsatzes von Bundesmitteln zum Zwecke der Forschung.

2. Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen sowie anderer wissenschaftlicher Anstalten und Forschungseinrichtungen einschließlich der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, Berufsausbildung und Berufsförderung, des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens, der studentischen Interessenvertretung und der Studienbeihilfen und Stipendien, die Förderung des Baues von Studentenheimen sowie die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen.

3. Angelegenheiten der Museen mit Ausnahme der Führung des Heeresgeschichtlichen Museums (Militärwissenschaftliches Institut) in Wien sowie Angelegenheiten des Denkmalschutzes.

4. Angelegenheiten der wissenschaftlichen Stiftungen und Fonds.

N. BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1. Koordination der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen auf dem Gebiete des Umweltschutzes.

2. Forschung auf dem Gebiete des Umweltschutzes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fällt.

3. Angelegenheiten der Volksgesundheit einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle.

Dazu gehören insbesondere auch:

Schutz vor Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung.

Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Impfwesen; Angelegenheiten der Hygiene einschließlich der Lebensmittelhygiene.

Angelegenheiten der Gesundheitspflege und der Gesundheitsvorsorge.

Schulgesundheitspflege, -vorsorge, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst fallen.

Angelegenheiten der Sportmedizin.

Überwachung und Bekämpfung des Mißbrauchs von Alkohol und Suchtgiften.

Medizinische Angelegenheiten der Rehabilitation.

Angelegenheiten der Kurorte und natürlichen Heilvorkommen, der Heil- und Pflegeanstalten und der Volkspflegestätten.

Angelegenheiten des Leichen- und Bestattungswesens.

Apotheken- und Arzneimittelwesen einschließlich des Verkehrs mit tierärztlichen Mitteln und Desinfektionsmitteln.

Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes in bezug auf Heilbehelfe und Gebrauchsgegenstände.

Angelegenheiten des Sucht- und des Giftverkehrs.

Angelegenheiten des Veterinärwesens mit Ausnahme der Angelegenheiten, die von der Bundesanstalt für künstliche Besamung der Haustiere zu besorgen sind.

Angelegenheiten der Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Dentisten, Hebammen und sonstiger Sanitätspersonen einschließlich der Angelegenheiten ihrer beruflichen Vertretung.

Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ärzte und Tierärzte sowie Pharmazeuten nach ihrer Graduierung.

Aus-, Fort- und Weiterbildung der sonstigen Sanitätspersonen.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Gesundheitsverwaltung.

4. Angelegenheiten der Bundesapotheke.

Erläuterungen

I. ALLGEMEINER TEIL

Gemäß Art. 77 Abs. 1 B-VG sind zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen.

Art. 77 Abs. 2 B-VG bestimmt, daß die Zahl der Bundesministerien, ihr Wirkungsbereich und ihre Einrichtung durch Bundesgesetz bestimmt werden. Dieses in dieser Bestimmung in Aussicht gestellte umfassende Bundesgesetz über die Organisation der obersten Bundesverwaltung im Bereich der Bundesministerien wurde bisher noch nicht erlassen.

Der Wirkungsbereich der Bundesministerien ist derzeit in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften aus den verschiedensten Verfassungsperioden geregelt. Abgesehen davon, daß auch materielle, ein bestimmtes Sachgebiet regelnde Rechtsvorschriften Bestimmungen über die Zuständigkeit von Bundesministerien nicht nur in den Vollzugsklauseln, sondern auch in ihrem materiell-rechtlichen Teil enthalten, beruht der Wirkungsbereich der Bundesministerien zum Teil noch auf Allerhöchsten Entschließungen aus dem vorigen Jahrhundert, die in keiner der Allgemeinheit zugänglichen Weise kundgemacht sind.

Für die innere Einrichtung der Bundesministerien fehlt, abgesehen von den wenigen Bestimmungen, die sich in dieser Hinsicht im Bundes-Verfassungsgesetz selbst finden, eine entsprechende umfassende gesetzliche Regelung. Die organisatorische Gliederung der einzelnen Bundesministerien wurde aus den Verwaltungsanordnungen über die Ministerialeinteilung der Monarchie übernommen und fallweise den jeweiligen Bedürfnissen angepaßt.

Schon die Erläuternden Bemerkungen zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBI. Nr. 24/1950 (21 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, VI. GP), zum Bundesgesetz vom 11. Juli 1956, BGBI. Nr. 134 (5 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII. GP), zum Bundesgesetz vom 22. Juli 1959, BGBI. Nr. 173 (15 der Beilagen zu den Stenographischen Proto-

kollen des Nationalrates, IX. GP), zum Bundesgesetz vom 16. April 1963, BGBI. Nr. 76 (51 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP), und schließlich zum Bundesgesetz vom 25. Mai 1966, BGBI. Nr. 70 (12 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP), haben das Anliegen der Bundesregierung unterstrichen, dem Nationalrat eine Kodifikation der Vorschriften über die Zahl, den allgemeinen Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien vorzulegen, womit das im Art. 77 Abs. 2 B-VG verheiße Programm eingelöst werden soll.

Eine solche Kodifikation muß von dem Bestreben geleitet sein, einen nach einheitlichen Gesichtspunkten erstellten Katalog der allgemeinen Zuständigkeiten der einzelnen Bundesministerien unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen zahlreichen, aus verschiedenen Verfassungsepochen stammenden, zum Teil verstreuten einschlägigen Vorschriften aufzustellen. Darüber hinaus war der im Frühjahr 1968 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführte Gesetzentwurf von dem Bestreben geleitet gewesen, einen sehr bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der leitenden Tätigkeit der obersten Bundesverwaltungsorgane und zur Effektivität dieser ihrer Tätigkeit zu leisten. Trotzdem dieses Bemühen allgemein Anerkennung gefunden hat, sind die im einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen im Begutachtungsverfahren auf Ablehnung gestoßen.

Der Gedanke, nicht nur den sogenannten allgemeinen, sondern auch den besonderen Wirkungsbereich des Bundesministeriums in die Regelung einzubeziehen — eine elementare Voraussetzung für eine Gesamtkodifikation und umfassende Zuständigkeitsregelung —, ist mit der Begründung vielfach abgelehnt worden, daß die Vollzugsklauseln und die in materiell-rechtlichen Vorschriften enthaltenen Zuständigkeitsvorschriften aus Gründen der Rechtssicherheit aufrechterhalten werden müssen.

Auch die im Entwurf von 1968 vorgeschlagenen Wirkungsbereichsveränderungen, durch die die Behandlung sachlich zusammengehörender Angelegenheiten bei einem einzigen Ressort

sichergestellt und überflüssige und die Verwaltung belastende Doppelkompetenzen hätten abgebaut werden sollen, sind von den betroffenen Zentralstellen und Interessengruppen aus den vielfältigsten Gründen abgelehnt worden.

Die am 21. April 1970 bestellte Bundesregierung, die sich in ihrer Regierungserklärung vom 27. April 1970, zu der sich die derzeit im Amt befindliche Bundesregierung in ihrer Regierungserklärung vom 5. November 1971 ausdrücklich bekannt hat, nachdrücklich für wirksame Maßnahmen zur Kompetenzflechtung und Rechtsbereinigung ausgesprochen hat, glaubt das Vorhaben, den Entwurf des im Art. 77 Abs. 2 B-VG verheißenen Bundesgesetzes über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien endlich vorzulegen, grundsätzlich weiter verfolgen zu sollen. Dieses Vorhaben ist bereits von der dieser Bundesregierung im Amt vorhergegangenen Bundesregierung weitgehend vorbereitet worden, sodaß sie sich auf diese Vorarbeiten stützen und insbesondere an die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens nun anknüpfen und diese verwerten konnte. Sie wurde in ihrem Bemühen dadurch bestärkt, daß die Rechtsordnungen ausländischer Staaten diesen Weg schon in viel früheren Jahren mit Erfolg beschritten haben.

Den oben erwähnten Einwendungen gegen den im Frühjahr 1968 zur Begutachtung versendeten Gesetzentwurf Rechnung tragend, verzichtet der am 31. März 1971 neuerlich einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführte Gesetzentwurf auf eine umfassende Neu- und Gesamtkodifikation der Wirkungsbereiche der Bundesministerien. Er beschränkt sich auf eine Regelung des allgemeinen Wirkungsbereiches der Bundesministerien und läßt die in den verschiedenen materiell-rechtlichen Rechtsvorschriften verstreuten Zuständigkeitsvorschriften, insbesondere die Vollzugsklausel einzelner Verwaltungsmaterien regelnder Bundesgesetze unberüchtigt. Der Entwurf suchte jedoch solche Kompetenzverschiebungen zu realisieren, die aus verwaltungsökonomischen Gründen unbedingt notwendig sind. Er ist abgesehen von den im Interesse der für eine wirksame Verwaltungsreform unbedingt notwendigen Maßnahme der Kompetenzflechtung und Konzentration von sachlich zusammengehörigen Aufgaben bei einem einzigen Bundesministerium, grundsätzlich eine auf den allgemeinen Wirkungsbereich der Bundesministerien beschränkte Kompilation. Damit soll aber nicht gesagt werden, daß der nunmehr vorliegende auf Grund des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens vom Frühjahr 1971 nochmals revidierte Entwurf keinen Fortschritt gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand bedeutet. Abgesehen davon, daß mit dem vorgeschlagenen Bundesgesetz erstmalig die innere Organisation der Bundesministerien im Einklang mit dem rechts-

staatlichen Prinzip der Bundesverfassung und der ausdrücklichen Anordnung des Art. 77 Abs. 2 B-VG gesetzlich geregelt wird, ersetzt diese Rechtsvorschrift, wenn sie einmal in Kraft getreten sein wird, immerhin eine sehr beträchtliche Zahl zum Teil sehr alter und unübersichtlich gewordener Bestimmungen (vgl. § 18 Abs. 2 des Gesetzentwurfes) und ist damit ein sehr wesentlicher Beitrag zur Rechtsbereinigung.

Über den Rahmen einer bloßen Kompilation geht der vorliegende Entwurf insbesondere auf den im § 14 des Gesetzentwurfes genannten Sachgebieten hinaus und versucht damit in Erfüllung eines Versprechens der Regierungserklärungen vom 27. April 1970 und vom 5. November 1971 einen Beitrag zur Kompetenzflechtung zu leisten.

A. Der Wirkungsbereich der Bundesministerien:
a) Die gewählte Methode für die Umschreibung des allgemeinen Wirkungsbereiches der Bundesministerien:

Der vorliegende Gesetzentwurf bemüht sich, für die Abgrenzung der Wirkungsbereiche der Bundesministerien, soweit dies bei weitgehender Aufrechterhaltung des derzeitigen Rechtszustandes möglich ist, die einzelnen Sachgebiete umfassend dem Wirkungsbereich eines Bundesministeriums zuzuweisen. Diese Methode soll eine — soweit es unter den gegebenen Umständen möglich ist — klare Übersicht über die Zuständigkeitsverteilung schaffen.

Bei dieser Vorgangsweise konnte auch hinsichtlich von Sachgebieten kein Unterschied gemacht werden, die nach der Zuständigkeitsverteilung des Bundes-Verfassungsgesetzes über Gesetzgebungs- und Vollziehungsaufgaben des Bundes und der Länder ganz oder zum Teil in die Zuständigkeit der Länder fallen. Dieses System bedeutet jedoch keineswegs etwa einen Einbruch in die Gesetzgebungs- oder Vollziehungszuständigkeit der Länder, was im folgenden noch näher dargelegt werden wird.

b) Die rechtliche Bedeutung einer allgemeinen gesetzlichen Regelung über den Wirkungsbereich der einzelnen Bundesministerien:

Der Wirkungsbereich der Bundesministerien beruht nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung auf diesem Gebiet zum Großteil noch auf Rechtsvorschriften, die in der monarchischen Rechtsordnung den Wirkungsbereich der Ministerien normiert hatten. Dies ergibt sich aus dem System der Rezeptionsakte, deren sich der Verfassungsgesetzgeber der republikanischen Rechtsordnung ab dem Jahre 1918 bedient hatte. Der Wirkungsbereich der Bundesministerien ist somit aus einer Kette von Rezeptionsakten, beginnend beim Beschuß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBL. Nr. 1, über die grundlegende Einrichtung der Staats-

gewalt (insbesondere §§ 1, 12 und 13), über das Gesetz vom 14. März 1919, StGBl. Nr. 180, ferner über § 26 des Übergangsgesetzes in der Fassung vom Jahre 1925, über die auf Gesetzesstufe stehende Verordnung vom 9. April 1923, BGBl. Nr. 199, über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung, über das gleichartige Rezeptionsregime der Verfassung 1934 und der Überleitungsvorschriften der Verfassungs-epochen ab 1945, insbesondere § 3 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 94/1945, bis auf den heutigen Tag herauf zu ermitteln.

Dieser „Reihenregress“, wie er zum Teil in wissenschaftlichen Untersuchungen bezeichnet worden ist, ist sicher nicht dazu angetan, Klarheit über Wirkungsbereich und Funktionen der obersten Organe der Bundesverwaltung zu schaffen.

Das Ideal einer Vereinfachung der gesetzlichen Vorschriften über den Wirkungsbereich der Bundesministerien wäre es sicherlich, ausschließlich die Alleinzuständigkeit eines Bundesministeriums zur Setzung von Verwaltungsakten genereller oder individueller Art festzusetzen, soweit nicht kraft Verfassung die Bundesregierung als Kollegialorgan zu handeln hat. So zwar, daß jeweils für ein bestimmtes Sachgebiet ein einziges Bundesministerium zuständig ist, ohne daß es an die Mitwirkung anderer Bundesministerien in der Weise gebunden wäre, daß die Setzung des generellen oder individuellen Verwaltungsaktes von der Zustimmung bzw. von dem als Zustimmung zu wertenden Einvernehmen des anderen Bundesministeriums abhängig wäre.

Rechts- und verwaltungspolitische Überlegungen dieser Art sind offenbar Ausgangspunkt für das Bemühen verschiedener wissenschaftlicher Untersuchungen, die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu dieser Frage in Zweifel zu ziehen. Steht doch der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung auf dem Standpunkt, daß es keinen Verstoß gegen die Bundesverfassung bedeutet und insbesondere mit den Art. 69 und 77 B-VG nicht im Widerspruch steht, wenn ein Verwaltungsakt (genereller oder individueller Art) zu seinem Zustandekommen der Zustimmung eines anderen Bundesministers bedarf (vgl. unter vielen die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 2284/1952, 2378/1952, 4395/1963, 4648/1964).

Den mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung im Widerspruch stehenden, teils rechts-politischen, teils positivrechtlich begründeten Bemühungen kann aber angesichts dieser Rechtsprechung nur rechtspolitischer, nicht aber verfassungsrechtlicher Wert beigemessen werden. Die Frage, ob die Organisationsvorschriften des B-VG einfachgesetzlichen Bestimmungen über eine Doppel- oder Mitkompetenz zweier oder mehrerer Bundesministerien entgegenstehen, muß soweit auf dem Boden der bestehenden Rechtsprechung

negativ beantwortet werden, ohne daß die rechts-politische oder verwaltungsökonomische Seite des Problems hiedurch abgewertet werden sollte.

Im übrigen sprechen auch verwaltungsökonomische Überlegungen gegen eine grundsätzliche Ablehnung von Doppel- und Mitkompetenzen. Die zunehmende gegenseitige Verflechtung der staatlichen Aufgaben verbunden mit ihrer durch die technische Entwicklung bedingten steigenden Komplexität läßt eine klare und eindeutige Trennung der Aufgaben des Staates nicht zu. Im Hinblick auf diese Interdependenz der Verwaltungsmaterien kann daher aus durchaus sachlichen Überlegungen häufig auf Mit- und Doppelkompetenzen nicht verzichtet werden, wenn die einzelnen Geschäfte der obersten Bundesverwaltung nicht isoliert, sondern unter gebührender Bedachtnahme auf das Staatsganze entsprechend dem Gedanken der Kooperation und Koordination sachgerecht besorgt werden sollen (vgl. hiezu die Ausführungen unter Abschnitt B).

Es kann wohl als außer Streit stehend bezeichnet werden, daß die den Wirkungsbereich der Bundesministerien allgemein umschreibenden Rechtsnormen für sich allein das betreffende Bundesministerium weder zu Maßnahmen genereller, noch individueller Art auf dem betreffenden Sachgebiet berechtigen. Dies folgt schon aus dem Gebot des Art. 18 B-VG, demgemäß die Verwaltung nur auf Grund der Gesetze geführt werden darf und jeglicher Verwaltungsakt im materiellen Gesetz selbst eine inhaltlich hinreichende Determinierung erfahren muß. Daß auch dieser allgemeine Wirkungsbereich der Bundesministerien den Bundesminister nicht etwa zur Erlassung von Verordnungen schlechthin ermächtigt, folgt ebenfalls aus der Bestimmung des Art. 18 Abs. 2 B-VG und dem von der Rechtsprechung und Rechtslehre aus dieser Verfassungsbestimmung entwickelten Gebot der verfassungsmäßigen Gestaltung des Verordnungsrechtes.

Dieser Grundsatz wird durch § 2 Abs. 2 des Entwurfes unterstrichen. Auf Grund der Zuweisung eines Sachgebietes zum Wirkungsbereich eines Bundesministeriums ist das betreffende Bundesministerium daher zu den zu besorgenden Maßnahmen nur insoweit berufen, als materiell-rechtliche gesetzliche Regelungen bestehen und die Zuständigkeit des Bundes auf Grund der Bundesverfassung auf diesen Sachgebieten reicht.

Gegenüber den Ländern ist daher den Bundesministerien die Entwicklung einer Verwaltungstätigkeit auf Gebieten, die in Gesetzgebung und Vollziehung oder in der Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fallen, nur in beschränktem Umfang möglich. Beispielsweise sei auf Art. 16, 17, 97 Abs. 2 und 98 B-VG hingewiesen.

Der Wirkungsbereich der Bundesministerien kann, rein formal betrachtet, in dreifacher Weise

gesetzestehisch festgelegt werden, und zwar durch:

- a) sogenannte Kompetenzgesetze,
- b) Vollzugsklauseln,
- c) sonstige gesetzliche Kompetenzbestimmungen in einzelnen eine Verwaltungsmaterie regelnden Gesetzen.

Der vorliegende Entwurf muß sich im Hinblick auf das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens zu dem Entwurf 1968 im wesentlichen damit begnügen, gesetzestehisch die Gestalt eines Kompetenzgesetzes zu wählen, das bloß den sogenannten allgemeinen Wirkungsbereich der Bundesministerien festsetzt. Der Entwurf knüpft damit an Kompetenzgesetze an, die ihre historischen Vorbilder in Rechtsnormen der monarchischen Staatsverfassung haben und dann auch in die Rechtsordnung der Republik Eingang gefunden haben. Allerdings kann aus der Verfassungspraxis der monarchischen Staatsverfassung zur Beantwortung der gegenständlichen Frage und zur Lösung des Problems deshalb nichts gewonnen werden, weil die Zuständigkeit zur Erlassung von Organisationsnormen in einem gewaltentrennenden Rechtsstaat — anders als dies noch in der monarchischen Verfassungsordnung der Fall gewesen sein mag — ausschließlich dem Gesetzgeber zusteht. Dies folgt beispielhaft aus den Art. 18, 77 Abs. 2, 83 Abs. 1 und 2 B-VG und anderen Bestimmungen der Bundesverfassung.

Im Gegensatz hiezu stand die Staatenpraxis in der monarchischen Verfassung. Wenngleich die Gesetzgebung über die Grundzüge über die Organisation der Verwaltungsbehörden gemäß dem Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBI. Nr. 147, über die Reichsvertretung dem Reichsrat oblag und damit der Gesetzgeber im formellen Sinne dazu berufen war, die Kompetenz zur Organisation und den Wirkungsbereich der Ministerien durch Gesetz zu regeln, so ist auch nach Inkrafttreten des Staatsgrundgesetzes die Praxis geübt worden, in Auswirkung der Tatsache, daß die Minister in erster Linie dem Monarchen untergeordnet waren, der selbst an der Spitze der Verwaltung stand, Einrichtung und Wirkungsbereich der Ministerien durch einen Verwaltungsakt des Monarchen, eine sogenannte Allerhöchste Entschließung, zu regeln. Beispielsweise seien die im § 18 des vorliegenden Entwurfes für eine Aufhebung vorgeschlagenen einschlägigen Allerhöchsten Entschließungen erwähnt.

Die rechtliche Bedeutung solcher den allgemeinen Wirkungsbereich der Bundesministerien umschreibenden, Gesetzeskraft genießenden Normen liegt darin, die Leitung und Verwaltung bestimmter Sachgebiete ohne Hinweis auf ein bestimmtes Gesetz einem Bundesministerium zuzuweisen, ohne daß diese den allgemeinen Wirkungsbereich umschreibende Norm ihrerseits

zur Setzung konkreter genereller oder individueller Verwaltungsakte ermächtigen würde, es sei denn, festzulegen, welches Bundesministerium vornehmlich die Initiative zu einer Verwaltungstätigkeit auf einem bestimmten Sachgebiet ergreifen kann und inwieweit ein solches Bundesministerium den Teil der Verwaltung, der das sogenannte Regieren ausmacht, wahrzunehmen hat. Steht man auf dem richtigen Standpunkt, daß auch Akte der Regierung Verwaltung sind und dem Gesetzmäßigkeitgrundsatz unterliegen, so gehört auch die Vorbereitung von Gesetzentwürfen — so wie dies Merkl (Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 10 ff.) allerdings im Gegensatz zu Kelsen (Allgemeine Staatslehre, S. 247) erkannt hat — zur Verwaltung und nicht etwa zur Gesetzgebung im formellen Sinne. Die Vorbereitung einer Regierungsvorlage etwa gehört somit in den Wirkungsbereich desjenigen Bundesministeriums, dessen allgemeiner Wirkungsbereich das betreffende Sachgebiet mitumfaßt, mit dem sich eine beabsichtigte Regierungsvorlage beschäftigen will.

Beschränkt man sich darauf, den Wirkungsbereich der Bundesministerien bloß allgemein zu umschreiben, so muß allerdings das ursprünglich weitergesteckte Ziel zurückstehen, durch die geplante Neuregelung über Zahl, Einrichtung und Wirkungsbereich der Bundesministerien auch die sogenannten Vollzugsklauseln in speziellen, ein Verwaltungsgebiet konkret regelnden Gesetzen durch einen Entwurf der vorliegenden Art zu ersetzen. Dieses ursprünglich geplante weitergesteckte Ziel mußte im Hinblick auf die Widerstände der begutachtenden Stellen fallen gelassen werden, wenn wenigstens der erste Schritt, den allgemeinen Wirkungsbereich der Bundesministerien neu zu ordnen, getan werden soll. Eine umfassende Kompetenzneuordnung wird erst erreicht sein, wenn auch die Vollzugsklauseln der einzelnen materiellen Gesetze durch ein allgemeines Kompetenzgesetz abgelöst sein werden.

Da der vorliegende Gesetzentwurf an der Einrichtung der Vollzugsklauseln nicht röhrt, tritt im Falle seiner Gesetzwerdung auch keine Änderung in der keineswegs eindeutig geklärten Bedeutung der Vollzugsklauseln (vgl. Barfuß, Ressortzuständigkeit und Vollzugsklauseln, Wien 1968, S. 95 ff.) sowie im Verhältnis der Vollzugsklauseln zu den den allgemeinen Wirkungsbereich der Bundesministerien umschreibenden Gesetzen ein. Eine Ausnahme hiervon stellen allerdings die Bestimmungen des § 14 des Entwurfes dar.

B. Die innere Organisation — Einrichtung — der Bundesministerien

Was die innere Organisation — die Einrichtung — der Bundesministerien betrifft, so ist bisher die Geschäfts- und Personaleinteilung der Bundesministerien im allgemeinen durch „interne Behördeneakte organisationsrechtlicher Art“ ge-

troffen worden. Ungeachtet der in einem gewalttrennenden Rechtsstaat dem Gesetzgeber vorbehaltenen Organisationsgewalt, die gerade im Art. 77 B-VG treffend zum Ausdruck kommt, hat die Rechtsprechung die Geschäfts- und Personaleinteilung einer Dienststelle als einen rein internen Behördenakt organisationsrechtlicher Art deklariert, der weder eines Aktes der Gesetzgebung noch einer Rechtsverordnung bedürfe (vgl. z. B. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 4698/64). Für den Bereich der Organisation der Ämter der Landesregierungen hat das Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, dieses Fragengebiet in vorbildlicher Weise gesetzlich, und zwar verfassungsgesetzlich geregelt und für Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung das Erfordernis der Verordnung aufgestellt. Allerdings hat die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die Geschäftseinteilung des Amtes einer Landesregierung als Verwaltungsverordnung qualifiziert (siehe Erkenntnis Slg. 2650/1954, 2709/1954 und 3994/1961). Gleches gilt von den Geschäftsordnungen der Ämter der Landesregierungen (vgl. Erkenntnisse Slg. 1283/1929 und 4572/1963).

Auf dieser im Bereich der Organisation der Ämter der Landesregierungen geltenden und durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes fortentwickelten Rechtslage aufbauend wird für die Erlassung der Geschäftseinteilungen das Erfordernis der Verwaltungsverordnung nun gesetzlich statuiert und die Gestaltung dieser Organisationsmaßnahme vom Gesetzgeber in einer dem Art. 18 B-VG entsprechenden Richtung näher ausgeführt.

Mit der vorgeschlagenen Regelung der inneren Organisation der Bundesministerien verfolgt der vorliegende Gesetzentwurf noch zwei weitere Ziele. Es soll durch geeignete Regelungen sichergestellt werden, daß auch die Zentralverwaltung des Bundes sich die Grundsätze eines modernen Managements zu eigen macht und auf die Interdependenz der zu besorgenden Aufgaben gebührend Bedacht nimmt. Vgl. dazu insbesondere die Regelungen der §§ 6, 7 und 8.

Die Aufgaben, die die Verwaltung in der heutigen Zeit in einem modernen Staatswesen zu erfüllen hat, erfordern genauso wie die Führung eines Wirtschaftsbetriebes eine wirkungsvolle Leitung. Diese leitende Funktion obliegt im Bereich der Bundesverwaltung den Bundesministern, die den Grundsätzen eines modernen Managements entsprechend die ihnen und den ihnen nachgeordneten Dienststellen obliegenden Aufgaben vorausschauend zu planen und nach längerfristigen Konzepten in wirkungsvoller und effektiver Weise durchzuführen haben. Diese leitenden Aufgaben der Bundesministerien kommen insbesondere im § 3 Z. 3 und 4 des Gesetzentwurfes zum Ausdruck, der die Bundesmini-

ster zur Erfüllung dieser vorausschauenden und planenden Funktion aufruft, die über den Bereich der Vollziehung von Gesetzen etwa durch Erlassung von Verordnungen oder Bescheiden hinausgeht und eine echte Regierungstätigkeit darstellt, auf die übrigens auch im § 2 Abs. 3 Bezug genommen wird.

Die österreichische Bundesverfassung hat durch Art. 77 Abs. 1 B-VG für die Besorgung der obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes das Ressortsystem vorgezeichnet, das die Erfüllung der einzelnen Verwaltungsaufgaben durch selbständige und voneinander unabhängige Bundesminister gebietet. Die integrierte Gesellschaftsordnung der Gegenwart und die moderne technologische Entwicklung allerdings verbieten eine isolierte Betrachtungsweise der einzelnen Sachgebiete. Der Gesetzentwurf versucht daher, unter Wahrung des durch die Bundesverfassung inartikulierten Ressortsystems durch geeignete Vorehrungen (vgl. insbesondere die §§ 5, 6 und 8) sicherzustellen, daß auf die Interdependenz der verschiedenen Materien bei der Erfüllung der obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes vorausschauend gebührend Bedacht genommen wird.

Rationalisierungsmaßnahmen materieller Art, die auf verschiedenen Bereichen der Verwaltung auf Grund besonderer Bundesgesetze bereits durchgeführt werden oder in Vorbereitung stehen, sollen eine bessere Relation von Kosten und Nutzen erzielen. Solche Maßnahmen erfassen die Methoden der Bewältigung der Arbeit. Zur Verwirklichung dieses Ziels wird sich die Verwaltung neuer technischer Erkenntnisse als Hilfsmittel im Ablauf des Verwaltungsgeschehens unter Bedachtnahme auf die gerade in diesem Bereich notwendige Koordination und Konzentration (vgl. in diesem Sinn § 7 Abs. 6 und Z. 5 des Teiles 1 der Anlage) bedienen müssen (vgl. z. B. durch den Einsatz von EDVA als Hilfsmittel im Verwaltungsverfahren und zur Dokumentation und Information).

Die Vielschichtigkeit der staatlichen Aufgaben erfordert auf der anderen Seite besonders ausgebildete und mit den neuesten Erkenntnissen vertraute, in der Verwaltung tätige Menschen. Die mit der Leitung und Aufsicht betrauten obersten Organe müssen sich daher mehr denn je mit diesen Aufgaben der Ausbildung und Fortbildung beschäftigen.

Auf all diese Gesichtspunkte nimmt insbesondere § 8 sowie Teil 1 der Anlage zu § 2 Bezug (vgl. insbesondere Z. 3 und Z. 5).

C.

In allgemeiner Hinsicht sei noch besonders darauf hingewiesen, daß eine Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes auch einen Beitrag zur Verwaltungsreform und zur Rechtsbereinigung darstellt.

D.

Mit der Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes sind weder finanzielle noch personelle Mehraufwendungen verbunden, da keine neuen Bundesministerien oder sonstigen Dienststellen mit diesem Gesetzentwurf vorgeschlagen werden. Soweit Kompetenzverschiebungen vorgesehen sind, enthält § 15 die entsprechenden personellen Verfügungen.

II. BESONDERER TEIL

Im Titel wird im Interesse der leichteren Zitierbarkeit einer Anregung des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf 1968 entsprechend ein Kurztitel vorgesehen.

§ 1 legt die Zahl der Bundesministerien fest. Durch den Wortlaut wird in Übereinstimmung mit Art. 77 B-VG (vgl. „... der Leitung der anderen Bundesministerien ...“ im Abs. 3 bzw. „Der Bundeskanzler und die übrigen Bundesminister ...“ im Abs. 4) klargestellt, daß auch das Bundeskanzleramt ein Bundesministerium und demgemäß der Bundeskanzler ein Bundesminister ist. Wenn daher in der Folge in diesem Gesetzentwurf von einem Bundesministerium oder einem Bundesminister gesprochen wird, ist darunter auch das Bundeskanzleramt bzw. der Bundeskanzler zu verstehen.

Hinsichtlich der Zahl, der Bezeichnung und der Reihung der Bundesministerien wird an dem derzeitigen Zustand festgehalten.

Zu § 2: Diese Bestimmung behandelt den Wirkungsbereich der Bundesministerien. Dabei mußte berücksichtigt werden, daß aus den im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegten Gründen die in den besonderen gesetzlichen Vorschriften — dazu gehören auch die mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossenen Staatsverträge — enthaltenen Kompetenzregelungen abgesehen von der Sonderregelung des § 14 grundsätzlich unberührt bleiben sollen.

Abs. 1 bestimmt, daß der Wirkungsbereich der einzelnen Bundesministerien die Aufgaben und Sachgebiete umfaßt, die ihnen durch die Anlage, durch § 3 dieses Gesetzentwurfes, bundesverfassungsgesetzliche Vorschriften, allgemeine Entschlüsse des Bundespräsidenten und durch besondere Bundesgesetze zugewiesen sind. Auf die diesbezüglichen Darlegungen im ersten Teil der Erläuterungen wird verwiesen. Die in Z. 1 lit. a und Z. 2 genannten Agenden stellen den allgemeinen Wirkungsbereich dar, der gegenüber dem besonderen Wirkungsbereich, zu dem die Aufgaben gehören, die gemäß Z. 1 lit. b von den Bundesministerien wahrzunehmen sind, subsidiären Charakter hat. Der allgemeine Wirkungsbereich der Bundesministerien wird im einzelnen in einer Anlage zu dem Gesetz-

entwurf umschrieben. Diese Anlage hat zwei Teile. Der Teil 1, auf den im § 2 Abs. 1 Z. 1 lit. a Bezug genommen wird, bezeichnet jene Angelegenheiten, die von allen Bundesministerien innerhalb ihres Ressortbereiches wahrzunehmen sind. Der allgemeine Wirkungsbereich materieller Art ist im Teil 2 der Anlage für jedes Bundesministerium umschrieben.

Den in der Anlage verwendeten Begriffen und Ausdrücken kommt jene Bedeutung zu, die die derzeit geltenden Rechtsvorschriften damit im allgemeinen verbinden.

Der Begriff „Bankwesen“ (Abschnitt F Z. 3 der Teile 2 der Anlage) bezieht sich auf alle Kreditunternehmungen, gleichgültig, ob sie den Vorschriften eines Kreditwesengesetzes unterworfen sind oder nicht. Der Ausdruck „Bank“ ist daher hier im weiteren Sinn verwendet.

Abs. 2 legt in grundsätzlicher Hinsicht die Aufgaben fest, die die Bundesministerien im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu besorgen haben, und bestimmt die Methode (Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit), nach der sie dabei vorzugehen haben. Auch hier darf zunächst auf die Ausführungen im ersten Teil der Erläuterungen hingewiesen werden.

Zu Abschnitt H Z. 1: Es besteht zwischen den beteiligten Ressorts Einvernehmen darüber, daß durch den Tatbestand „Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung und Berufsförderung“ Maßnahmen der außerschulischen Berufsausbildung einschließlich der betrieblichen Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz nicht berührt werden.

Den Bundesministerien obliegt die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung. Bei Erfüllung dieser Aufgaben haben sie in Übereinstimmung mit der Bundesverfassung nicht nur nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit vorzugehen, sondern insbesondere auch die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Darauf wird besonders hingewiesen. Durch diesen besonderen Hinweis werden die sich ohnehin auch aus der Bundesverfassung (vgl. insbesondere die Art. 18, 126 b, 129 und 130 sowie 139 und 144 B-VG) ergebenden Verpflichtungen zur Beachtung rechtsstaatlicher und verwaltungsökonomischer Prinzipien besonders betont.

Abs. 3 unternimmt den Versuch, den Begriff der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung zu definieren. Durch den Ausdruck „Regierungskäte“, der der modernen, international üblichen verwaltungswissenschaftlichen Terminologie entspricht, soll klargestellt werden, daß die Aufgaben der Organe der obersten Bundesverwaltung über den Bereich der reinen Gesetzesvollziehung, der der Begriff „Verwaltung“ entspricht, hinausgehen und sich auch auf den Bereich allgemein staats-

483 der Beilagen

25

politischer Entscheidungen erstrecken. Demnach zählen zu den Geschäften der obersten Bundesverwaltung sämtliche nicht der Gerichtsbarkeit zuzuzählende Vollzugsakte, die durch die Bundesverfassung oder durch die einfache Gesetzgebung nicht anderen Organen, seien es oberste oder nachgeordnete, zur Besorgung zugewiesen sind.

Keine Geschäfte der obersten Bundesverwaltung im Sinne des vorliegenden Entwurfs sind demnach z. B. die vom Bundespräsidenten und der Bundesregierung zu setzenden Akte der Vollziehung. Das gleiche gilt insbesondere auch für die im Abschnitt E des 2. Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehene Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes und für Akte des Landeshauptmannes, die er im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in letzter Instanz setzt (z. B. Berufungsentscheidungen in Verwaltungsstrafsachen). Keine Geschäfte der obersten Bundesverwaltung sind übrigens auch die von den Gerichten zu besorgenden Agenden der Justizverwaltung. Nur soweit Angelegenheiten der Justizverwaltung auf Grund des Gesetzes vom zuständigen Bundesministerium (vgl. Z. 3 Abschnitt A und Z. 8 des Abschnittes C des Teiles 2 der Anlage) zu besorgen sind, handelt es sich um Geschäfte der obersten Bundesverwaltung im Sinne des § 2 des Gesetzentwurfs.

Im Zusammenhang mit dieser Regelung (Z. 3 Abschnitt A des Teiles 2 der Anlage), wonach die Justizverwaltungsangelegenheiten des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes im Bereich der obersten Bundesverwaltung vom Bundeskanzleramt zu besorgen sind, haben sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch der Verwaltungsgerichtshof das Recht zur autonomen Besorgung der sie betreffenden Verwaltungsangelegenheiten gefordert. Beide Höchstgerichte sind sich hiebei bewußt, daß es zur Verwirklichung der von ihnen gewünschten Autonomie auch in Justizverwaltungsangelegenheiten einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung bedarf.

Dieser Wunsch der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts war Gegenstand eingehender Beratungen, an denen insbesondere auch im Hinblick auf allfällige Rückwirkungen auf den Obersten Gerichtshof Vertreter des Bundesministeriums für Justiz teilgenommen haben. Diese Beratungen erbrachten folgendes Ergebnis:

a) Abs. 4 der Entschließung des Bundespräsidenten vom 12. August 1924, BGBI. Nr. 312, betreffend die Ausübung des Rechtes zur Ernennung von Bundesangestellten, bestimmt folgendes:

„Weiters genehmige ich, daß der Bundesminister für Justiz den Ersten Präsidenten des

Obersten Gerichtshofes, der Bundeskanzler den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und den Ersten Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes mit der Ernennung sämtlicher Beamten der allgemeinen Verwaltung bei den genannten Gerichtshöfen, soweit die Ernennung nicht mir vorbehalten ist, der Bundesminister für Justiz den Ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes auch mit der Ernennung des Präsidialsekretärs und der Ratssekretäre ... , soweit die Ernennung nicht mir vorbehalten ist, betraut.

Diese als Subdelegation zu wertende Regelung ist aus mehrfach bekannten Gründen verfassungsrechtlich äußerst problematisch.

Das Bundeskanzleramt wird den Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle vorbereiten, die dieses vom Bundespräsidenten zu delegierende Ernennungsrecht der Präsidenten der drei Höchstgerichte auf verfassungsrechtlich unanfechtbare Grundlagen stellen soll. Der Entwurf einer solchen Novelle wird unverzüglich dem Begutachtungsverfahren zugeführt werden.

b) Eine darüber hinausgehende Aktivität in der Richtung, den Präsidenten der drei Höchstgerichte die Stellung eines obersten Vollziehungsorganes in Angelegenheiten der Justizverwaltung der drei Gerichtshöfe einzuräumen, wofür es ebenfalls einer verfassungsgesetzlichen Regelung bedürfte, kann nicht in Erwägung gezogen werden.

Hiefür ist vornehmlich die Überlegung maßgebend, daß durch eine derartige verfassungsgesetzliche Regelung die parlamentarische Kontrolle gegenüber diesen Sparten der Justizverwaltung nicht mehr gegeben wäre. Der Nationalrat hätte zwar auch in dieser Richtung das Budgetbewilligungsrecht, nicht aber Kontrollrechte, wie sie jetzt den zuständigen Bundesministern gegenüber in diesen Angelegenheiten der Justizverwaltung der Höchstgerichte jederzeit vom Nationalrat wahrgenommen werden können. Die Präsidenten der Höchstgerichte insoweit der parlamentarischen Kontrolle zu unterwerfen, verbietet sich wohl aus rechtspolitischen Überlegungen (Unabhängigkeit der Gerichte).

Insoweit Parallelen mit den einschlägigen Funktionen des Präsidenten des Nationalrates und des Präsidenten des Rechnungshofes zu ziehen, erscheint nicht möglich, weil diese beiden Organe dem Nationalrat unmittelbar verantwortlich sind.

c) Der vorliegende Entwurf eines Bundesministeriengesetzes würde bei Gesetzwerdung der geplanten Sanierung der Delegation von Ernennungsrechten durch den Bundespräsidenten an die Präsidenten der drei Höchstgerichte insoweit keiner Veränderung bedürfen. Soweit nämlich gemäß der geplanten Novelle zum Bundes-Ver-

fassungsgesetz der Bundespräsident die Möglichkeit hat, unmittelbar Ernennungsrechte an die Präsidenten der Höchstgerichte zu delegieren, wäre kein Wirkungsbereich der Bundesministerien gegeben.

§ 3 bestimmt, in Z. 1 und Z. 2 zunächst, inwieweit die Bundesministerien andere Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen haben.

Hinsichtlich des Bundespräsidenten, des Nationalrates, des Bundesrates und der Bundesversammlung, des Rechnungshofes, des Landeshauptmannes, einer Kollegialbehörde im Sinne des Art. 133 Z. 4 B-VG und eines nachgeordneten Organes erstreckt sich die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Besorgung der diesem Organ zugewiesenen Vollzugsakte so weit, als dies in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist (Z. 1). Solche die Mitwirkung der Bundesministerien vorsehende Rechtsvorschriften sind z. B. Art. 67 B-VG oder § 4 Abs. 2 des Rechnungshofgesetzes 1948. Weiters wäre in diesem Zusammenhang auch auf Art. 22 B-VG zu verweisen. Diese allgemeine Hilfeleistungsverpflichtung, die auch für die Bundesministerien gilt, wird dadurch, ohne daß dies ausdrücklich gesagt werden müßte, nicht berührt.

In bezug auf die Bundesregierung ist der Umfang der Mitwirkungsverpflichtung der Bundesministerien bei Besorgung der der Bundesregierung übertragenen Aufgaben in Z. 2 näher geregelt. Da die Bundesregierung über kein eigenes Amt verfügt, hat jedes Bundesministerium im Rahmen seines Wirkungsbereiches die von der Bundesregierung zu besorgenden Verwaltungsgeschäfte vorzubereiten und durchzuführen. Dieser bisher nur teilweise gesetzlich verankerte Grundsatz soll nach der hier vorgeschlagenen Regelung insbesondere auch für die Erlassung von Verordnungen der Bundesregierung und für Vorlagen der Bundesregierung an den Nationalrat gelten. Solche Verordnungen und Vorlagen (insbesondere Gesetzentwürfe) sind von demjenigen Bundesministerium auszuarbeiten, in dessen Wirkungsbereich die darin behandelte Materie fällt. Dieses Bundesministerium trifft dabei insbesondere auch die Verpflichtung, gesetzlich zu einer Äußerung berechtigte Interessenvertretungen anzuhören. Das sachlich zuständige Bundesministerium ist weiters verpflichtet, die von der Bundesregierung beschlossene Verordnung zu vollziehen bzw. die von der Bundesregierung beschlossene Regierungsvorlage gegenüber dem Nationalrat und dem Bundesrat zu vertreten.

Die Kanzleigeschäfte der Bundesregierung hat gemäß der Anlage das Bundeskanzleramt zu führen (Z. 9 des Abschnittes A des Teiles 2 der Anlage).

Die Z. 3 und 4 des § 3 versuchen, den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter B dargelegten Gedanken, daß die Bundesverwaltung

einer wirksamen Leitung und vorausschauenden Planung bedarf, die den Bundesministerien obliegt, Rechnung zu tragen.

Zu § 4: Die Verpflichtung der Bundesministerien, ihre nachgeordneten Verwaltungsdienststellen unbeschadet des Einschaurechtes des Rechnungshofes zu berücksichtigen und festgestellte Mißstände abzustellen, ergibt sich letzten Endes aus dem im Art. 20 Abs. 1 B-VG verfassungsgesetzlich festgelegten Leitungs- und Weisungsrecht. Der Umfang dieser Dienstaufsicht wird hier im einzelnen geregelt. Diese Regelung gilt auch für den Bereich der Justizverwaltung, soweit sie nicht durch Senate oder Kommissionen ausgeübt wird (vgl. Art. 87 Abs. 2 B-VG). Die besonderen Regelungen des Gerichtsorganisationsgesetzes über das Verhältnis des Bundesministeriums für Justiz zu den Gerichten wurden so wie alle anderen materiellen Rechtsvorschriften nicht berührt.

Diese Regelung hat keinen Einfluß auf die Stellung des Bundesministers als oberstes Organ der mittelbaren Bundesverwaltung, die bundesverfassungsgesetzlich festgelegt ist. Dies wird durch Abs. 3 klargestellt.

Weiters lassen die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auch die Stellung und die Rechte des Bundes als Teilhaber an Gesellschaften des Privat- und Handelsrechtes unberührt.

Ganz allgemein kann gesagt werden, daß sich die Dienstaufsicht zum Unterschied von der in Z. 8 des Teiles 1 der Anlage erwähnten Fachaufsicht nur auf Einrichtungen bezieht, die organisatorisch dem Bund zuzurechnen sind. Dies kommt übrigens auch in der ganz verschiedenen Formulierung der Z. 8 und 9 des Teiles 1 der Anlage klar zum Ausdruck. Die Dienstaufsicht der vorliegenden Bestimmung bezieht sich daher insbesondere auch nicht auf Selbstverwaltungseinrichtungen, selbst wenn diese Aufgaben der Bundesverwaltung besorgen.

Zu § 5: Diese Bestimmung des Gesetzentwurfes versucht, der Interdependenz der Verwaltungsaufgaben sowie ihrer steigenden Komplexität und Verflechtung untereinander Rechnung tragend, eines der wesentlichen Probleme der geplanten Neuregelung zu lösen, nämlich das Zusammenwirken zwischen den Bundesministerien in jenen Fällen, in denen ein bestimmtes Verwaltungsgeschäft in den Wirkungsbereich mehrerer Bundesministerien fällt oder Interessen von Sachgebieten berührt, die anderen als dem zuständigen Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen werden.

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt wurde, muß sich der Gesetzentwurf mit einer Regelung des allgemeinen Wirkungsbereiches begnügen. Die Bestimmung des § 5 hat daher nur subsidiäre Bedeutung und läßt

483 der Beilagen

27

die bestehenden Regelungen über das Zusammenwirken von Bundesministerien in konkreten Verwaltungsangelegenheiten unberührt.

Die im § 5 vorgeschlagene subsidiäre Regelung läßt sich von folgenden grundsätzlichen Überlegungen leiten:

1. Ein gemeinsames Vorgehen oder Zusammenwirken mehrerer Bundesministerien kommt nur für solche Verwaltungsgeschäfte in Frage, die sich auf mehrere in den Wirkungsbereich verschiedener Bundesministerien fallende Sachgebiete beziehen.

2. Eine ausdrückliche Bezeichnung aller Verwaltungsgeschäfte, die ein gemeinsames Vorgehen oder Zusammenwirken mehrerer Bundesministerien notwendig machen, ist aus praktischen Gründen nicht möglich. Eine solche Liste müßte immer unvollständig bleiben, weil es sich als unmöglich erweist, sämtliche allenfalls notwendig werdende Verwaltungsgeschäfte vorauszusehen, die Angelegenheiten mehrerer, verschiedenen Bundesministerien zur Besorgung zugewiesenen Sachgebiete betreffen.

3. Für die vorgeschlagene Regelung sind zwei Begriffe von entscheidender Bedeutung:

- A. der Begriff „Geschäft“ und
- B. der Begriff „Sachgebiet“.

Unter „Geschäfte“ ist der konkrete Verwaltungsakt zu verstehen. Es kann sich dabei um einen Bescheid, eine Verordnung, die Vorbereitung einer Regierungsvorlage oder überhaupt um jeden konkreten Akt handeln, der im Sinne der §§ 2 und 3 des Gesetzentwurfes von einem Bundesministerium zu setzen ist.

Der Ausdruck „Sachgebiet“ bezeichnet die Materien, die den einzelnen Bundesministerien durch § 2 Abs. 1 im Zusammenhang mit der Anlage zur Besorgung zugewiesen sind.

4. Die vorgeschlagene Regelung unterscheidet zwischen

- A. gemeinsamen Vorgehen (Abs. 1 Z. 1) und
- B. dem Zusammenwirken mehrerer Bundesministerien (Abs. 1 Z. 2).

Zu A: Gemeinsam haben mehrere Bundesministerien dann vorzugehen, wenn ein Geschäft mehrere in den Wirkungsbereich verschiedener Bundesministerien fallende Sachgebiete zum Gegenstand hat. Dies wird stets dann der Fall sein, wenn das betreffende Geschäft unmittelbar Wirkungen auf mehreren Sachgebieten erzeugt.

In jenen Fällen, in denen ein gemeinsames Vorgehen mehrerer Bundesministerien vorgeschrieben ist, ergibt sich die Frage, welches der betreffenden Bundesministerien, die grundsätzlich alle in gleicher Weise zuständig sind, zur führenden Geschäftsbehandlung berufen ist.

Der vorliegende Entwurf versucht, dieses Problem im Abs. 2 in der Weise zu lösen, daß er die führende Geschäftsbehandlung jenem der zuständigen Bundesministerien überträgt, dessen Wirkungsbereich überwiegend betroffen wird.

Der Wirkungsbereich welches Bundesministeriums durch ein in die gemeinsame Zuständigkeit mehrerer Bundesministerien fallendes Geschäft überwiegend betroffen wird, ist eine Tatfrage. Diese Tatfrage zu beurteilen sind zunächst die betreffenden Bundesministerien berufen. Kommt eine solche Beurteilung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, so devolviert die Zuständigkeit hinsichtlich dieser Frage an die Bundesregierung. Die Bundesregierung kann nach Ablauf der angemessenen Frist von jedem der betreffenden Bundesministerien zur Beurteilung angerufen werden.

Diese hier vorgeschlagene Regelung erscheint sowohl vom Standpunkt des Art. 19 Abs. 1 und des Art. 69 Abs. 1 als auch des Art. 83 Abs. 2 B-VG unbedenklich. Die Bundesregierung wird nach der hier vorgeschlagenen Regelung nicht als Instanz gegenüber den betreffenden Bundesministerien tätig, sondern hat eine originäre Befugnis zur Beurteilung der Frage der führenden Geschäftsbehandlung, wenn nach Ablauf der festzusetzenden Frist keine gemeinsame Auffassung der betreffenden Bundesministerien zu dieser Frage vorliegt. Mit Ablauf dieser Frist geht die Zuständigkeit der betreffenden Bundesministerien, diese Frage selbst zu beurteilen, unter. Welche Frist als angemessen anzusehen ist, wird nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt werden müssen.

Die Zuständigkeit zur führenden Geschäftsbehandlung ergibt sich im übrigen ebenfalls aus dem Gesetz. Die gemeinsame Beurteilung der betreffenden Bundesministerien bzw. der Bundesregierung hat daher nur feststellenden Charakter. Dies findet im Wortlaut des § 5 Abs. 2 durch die Verwendung des Wortes „feststellen“ seinen Ausdruck. Die Zuständigkeit zur führenden Geschäftsbehandlung wird daher nicht erst durch diese Entscheidung begründet. Die vorgeschlagene Lösung entspricht daher jedenfalls dem Art. 83 Abs. 2 B-VG.

Zu B: Ein Zusammenwirken mehrerer Bundesministerien ist für jene Fälle vorgesehen, in denen das betreffende Geschäft zwar nur Sachgebiete betrifft, die in den Wirkungsbereich eines Bundesministeriums fallen. Das bedeutet mit anderen Worten, daß nur ein Bundesministerium zur Besorgung dieses Geschäftes zuständig ist, durch dieses Geschäft aber auch Interessen anderer Sachgebiete berührt werden, die zum Wirkungsbereich eines anderen als des zuständigen Bundesministeriums gehören. In die-

sem Fall hat das betreffende Geschäft zwar keine unmittelbaren Wirkungen für nicht in den Wirkungsbereich des zuständigen Bundesministeriums fallende Sachgebiete, ist jedoch geeignet, mittelbar auch auf Sachgebiete Einfluß auszuüben, die nicht zum Wirkungsbereich des zuständigen Bundesministeriums zählen. Diese Auswirkungen können verschiedener Art sein:

- a) sie können sich im rein Tatsächlichen erschöpfen oder aber auch
- b) konkrete Maßnahmen auf diesen anderen Sachgebieten notwendig machen.

Der vorliegende Entwurf versucht, diese beiden Fälle verschieden zu behandeln (Abs. 3).

Zu a): In diesem Fall ist das beteiligte Bundesministerium bloß anzuhören. Das zuständige Bundesministerium hat zu diesem Zweck das beteiligte Bundesministerium zu einer Stellungnahme binnen einer angemessenen Frist einzuladen. Die Frist ist vom zuständigen Bundesministerium unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des betreffenden Geschäftes so festzusetzen, daß das beteiligte Bundesministerium tatsächlich in der Lage ist, von seinem Außenrechtsgebrauch zu machen.

Zu b): In jenen Fällen, in denen ein Geschäft konkrete Maßnahmen auf Sachgebieten notwendig macht, die in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, hat das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem beteiligten Bundesministerium vorzugehen.

Insbesondere im Hinblick auf die verfassungsgesetzlich festgelegte Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden in individuellen Verwaltungsangelegenheiten (Art. 132 B-VG) erscheint es notwendig, für Fälle vorzusorgen, in denen ein Einvernehmen zwischen dem beteiligten und dem zuständigen Bundesministerium nicht zustande kommt. Der vorliegende Entwurf sieht für solche Fälle eine Anrufung der Bundesregierung vor, die das zuständige Bundesministerium von seiner im § 73 AVG 1950 und Art. 132 B-VG festgelegten Entscheidungspflicht jedoch nicht enthebt. Im Hinblick auf die Art. 19 Abs. 1 und 69 Abs. 1 B-VG kommt der Bundesregierung jedoch keine Entscheidungsbefugnis zu, wenn sie wegen Nichtzustandekommens eines Einvernehmens angerufen wird. Sie hat lediglich die Rolle eines Vermittlers.

Abschließend sei nochmals betont, daß § 5 nur auf jene Geschäfte Anwendung findet, die nicht Gegenstand einer besonderen Kompetenzregelung sind. Da dies für die meisten individuellen Verwaltungsakte und auch für den Großteil der Verordnungen zutrifft, wird sich der Anwendungsbereich des § 5 in erster Linie auf die Vorbereitung von Gesetzesvorlagen und auf sonstige Regierungsgeschäfte beziehen.

Zu § 6: Es ist der Funktion eines Ministerpräsidenten (Vorsitzenden der Regierung) wesensgemäß, innerhalb der obersten Staatsorgane der Verwaltung, losgelöst von bestimmten Ressortinteressen, dem Gedanken der Integration oder mit anderen Worten der Sorge um die Einheit der staatlichen Funktionen im Bereich der Verwaltung gerecht zu werden.

Diese Überlegungen werden in der Verwaltungslehre treffend von Tetzner und Merkl herausgestellt, die in dem Ministerpräsidenten ein Organ der Einheit der Verwaltung und der Regierungspolitik sehen. Insofern besitzt jeder Ministerpräsident eine Schlüsselkraft, ein Gedanke, der schon im § 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 1918, StGBL. Nr. 139, trefflich zum Ausdruck kommt. Folgerichtig ist auch die Funktion des Bundeskanzlers in der österreichischen Verfassung in Artikel 70 B-VG geregelt. Soll der Vorsitzende der Regierung dieser Funktion genügen, muß zwischen den obersten Organisationen der Verwaltung ein umfassendes Informationssystem bestehen, das letztlich beim Vorsitzenden der Regierung mündet, der *Zeitgerecht* die oft widerstrebenden Interessen miteinander zu koordinieren hat.

Mit der Bestimmung des § 6 soll eine solche einheitliche Planung und Gestaltung der Regierungspolitik durch den Bundeskanzler ermöglicht werden, der, ohne den übrigen Mitgliedern der Bundesregierung übergeordnet zu sein, seiner Stellung als Regierungschef entsprechend über alle wesentlichen Vorhaben der einzelnen Ressorts bereits im Planungsstadium zu einem möglichst frühen Zeitpunkt informiert werden soll.

Zu § 7: Wie bereits im ersten Teil der Erläuterungen bemerkt wurde, mangelt es derzeit an einer gesetzlichen Regelung der inneren Organisation der Bundesministerien. Diesem Mangel abzuhelfen, dienen diese und die folgenden Bestimmungen des Entwurfes.

Die hier vorgeschlagene Regelung knüpft grundsätzlich an Bestehendes an. Demgemäß wird an der traditionellen Gliederung der Bundesministerien in Sektionen und Abteilungen festgehalten (Abs. 1).

Die Grundsätze, nach denen alle Geschäfte auf die einzelnen Sektionen aufzuteilen sind, werden im Gesetz genau umschrieben. Zusammengehöriges soll grundsätzlich auch zusammen behandelt werden. Das bedeutet aber nicht, daß die Fach- und Rechtsangelegenheiten eines Sachgebietes jedenfalls gemeinsam behandelt werden müssen. Wenn der sachliche Zusammenhang der Rechtsangelegenheiten mehrerer Sachgebiete einerseits und der fachlichen Angelegenheiten dieser Sachgebiete andererseits gegeben ist, ist es mit der vorgeschlagenen Regelung durchaus vereinbar, einheitliche Rechtssektionen getrennt von den Fachsektionen zu bilden.

Um auch dem Bedürfnis der Praxis gerecht zu werden, die vielfach mehrere Abteilungen einer Sektion zu einer besonderen Gruppe zusammenfaßt oder Abteilungen in Referate unterteilt hat, sieht auch der vorliegende Entwurf in seinem Abs. 2 Gruppen und Referate vor. Es sollte sich dabei jedoch um Ausnahmen handeln, die nur dort Platz greifen dürfen, wo dies aus sachlichen Gründen im Interesse einer ökonomischen und konzentrierten Verwaltung notwendig ist.

Diese Grundsätze über die innere Organisation der Bundesministerien gelten umfassend lediglich mit den in den Abs. 3 und 7 und 10 des § 7 des vorliegenden Entwurfes selbst vorgesehenen Ausnahmen.

Abs. 3 erlaubt Sonderformen der inneren Organisation eines Bundesministeriums für die Behandlung der dem Bundesminister vorbehaltenen Aufgaben auf dem Gebiete der Regierungspolitik. Durch letztere Regelung soll der Weiterbestand der derzeit verschiedentlich bestehenden Kabinette und Ministersekretariate sowie die Einrichtung besonderer Grundsatzabteilungen für den ganzen Ressortbereich ermöglicht werden. Weiters sollen damit auch die derzeit im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bestehenden Fach- und Branchenreferate erfaßt werden.

Eine dem Abs. 3 ähnliche Regelung enthält auch Abs. 4, der die Möglichkeit vorsieht, zentrale Einrichtungen vergleichbar den seinerzeitigen Ersparungskommissären in den Bundesministerien oder den Kontrollämtern im Bereich einzelner Länder zur inneren Überwachung der Geschäftsführung der Bundesministerien zu schaffen.

Abs. 5 berücksichtigt die besonderen Erfordernisse der Privatwirtschaftsverwaltung.

Durch Abs. 6 und Abs. 7 wurden Sonderregelungen für Bibliotheken, Archive, Buchhaltungen sowie für Ein-, Abgangs- und sonstige Hilfsstellen ermöglicht, die die notwendige Konzentration und Koordinierung in diesen Bereichen und insbesondere die Anwendung moderner Buchhaltungsmethoden erleichtern sollen.

Weitere Ausnahmen sehen Abs. 9 für das Bundesministerium für Inneres, Abs. 10 für das Bundesministerium für Landesverteidigung und Abs. 11 für das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten vor. Diese Sonderregelungen sind zur Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit und im Hinblick auf die Verfassungsbestimmung des § 15 Abs. 1 des Behörden-Überleitungsgesetzes, im Interesse der Schlagkraft des Bundesheeres bzw. im Hinblick auf die internationale Übung notwendig.

Die organisatorische Gliederung der einzelnen Bundesministerien ist unter Bedachtnahme auf die vorstehenden Grundsätze in einer für jedes

Bundesministerium einheitlichen Geschäftseinteilung (Abs. 8) festzulegen, die eine Verwaltungsverordnung ist (vgl. die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 1283/1929 und Slg. Nr. 4698/1964). Der Bundesminister ist bei Erlassung der Geschäftseinteilung, die zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist, gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG an die hier vorgesehenen Grundsätze gebunden.

Um allfällige Mißverständnisse insbesondere im Zusammenhang mit Art. 83 Abs. 2 B-VG auszuschließen, wird in Abs. 12 ausdrücklich festgestellt, daß auf Grund der Geschäftseinteilung niemand ein Recht geltend machen kann. Das gilt für die Parteien eines Verwaltungsverfahrens, die daraus nicht den Anspruch ableiten können, daß eine Angelegenheit von einer bestimmten Abteilung, Sektion, Gruppe oder einem bestimmten Referat eines Bundesministeriums besorgt wird. Dies gilt aber auch für die Bediensteten eines Bundesministeriums, die auf Grund einer ihnen durch die Geschäftseinteilung und die Geschäftsordnung übertragenen Funktion keine dienstrechtlichen Ansprüche geltend machen können. Ob und inwieweit sich auf Grund der Besorgung bestimmter Funktionen dienstrechtliche Ansprüche ergeben, bestimmt sich ausschließlich nach den einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß § 7 ebenso wie die sonstigen Bestimmungen des Abschnittes III für die Bundesministerien gelten. Sie gelten daher nicht für vom Bundesminister und damit auch von den Bundesministerien verschiedene Organe, wie z. B. die Dienstbeurteilungs- und Disziplinaroberkommissionen.

Zu § 8: Die Erfahrungen insbesondere des letzten Jahrzehnts haben gezeigt, daß Angelegenheiten, sowie allgemeinplanende Aufgaben, denen, wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter B dargelegt, gerade heute besondere Bedeutung zukommt, in besonders wirkungsvoller Weise unter Mitwirkung von kollegialen Einrichtungen besorgt werden können, in denen alle zu berücksichtigenden Interessen vertreten sind. Solche Einrichtungen, die den Bundesministerien, ohne deren Stellung als oberste Organe der Bundesverwaltung beeinträchtigen zu wollen, hilfreich zur Seite stehen, haben sich überaus bewährt. Es kann sich hiebei sowohl um ständige Einrichtungen als auch um Einrichtungen handeln, die ad hoc zur Besorgung einer ganz bestimmten Angelegenheit eingesetzt und nach Erfüllung ihrer Aufgabe wieder aufgelöst werden. Durch die vorliegende Bestimmung soll ihnen eine entsprechende Rechtsgrundlage gegeben werden.

Die Stellung der gesetzlichen Interessenvertretungen, insbesondere ihr Recht in bestimmten Angelegenheiten gehörte zu werden, wird durch

diese Regelung in keiner Weise berührt. Aus den einschlägigen, die Organisation und Rechtsstellung der gesetzlichen Interessenvertretungen regelnden Gesetzen wird im übrigen in sehr vielen Fällen ein Anspruch der betreffenden Interessenvertretung abzuleiten sein, in derartigen Kommissionen vertreten zu sein.

Die Einsetzung solcher Kommissionen auch durch die Bundesregierung zur Vorbereitung und Vorberatung von Aufgaben, die von ihr zu besorgen sind, konnte in dem vorliegenden Gesetzentwurf, der in Durchführung des Art. 77 Abs. 2 B-VG die Einrichtung der Bundesministerien regelt, nicht vorgesehen werden. Eine solche Regelung bleibt einer Geschäftsordnung der Bundesregierung vorbehalten.

Zu § 9: Während die Aufteilung der Geschäfte auf die Sektionen, Abteilungen sowie auf allfällige Gruppen und Referate in der Geschäftseinteilung und die formale Behandlung der Geschäfte in der Kanzleiordnung geregelt sind, ist die Organisation der materiellen Geschäftsbehandlung in der Geschäftsordnung festgelegt. Die organisatorischen Grundsätze, nach denen bei der materiellen Geschäftsbehandlung vorzugehen ist, finden sich in den §§ 9 bis 11.

§ 9 regelt die Leitung der Sektionen und Abteilungen sowie allfälliger Gruppen und Referate. Der Bundesminister hat mit diesen Funktionen besonders geeignete Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A oder hinsichtlich der Anstellungserfordernisse gleich zu wertende Beamte anderer Besoldungsgruppen (z. B. Lehrer der Verwendungsgruppe L 1) zu betrauen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind unter den im zweiten Satz des § 9 gesetzlich umschriebenen Voraussetzungen zulässig.

Zu § 10: Die primäre Verpflichtung zur Besorgung der einzelnen Verwaltungsgeschäfte obliegt, entsprechend dem Art. 77 Abs. 3 B-VG, dem zuständigen Bundesminister. Es erübrigt sich, diese Anordnung des B-VG hier zu wiederholen. Wie der Verfassungsgerichtshof jedoch in seinem Erkenntnis Slg. Nr. 825 bereits ausgeführt hat, ergibt sich aus Art. 77 Abs. 3 B-VG keine Verpflichtung des Bundesministers, die einzelnen Geschäfte eines Bundesministeriums tatsächlich zur Gänze selbst zu besorgen und alle Verwaltungakte des Bundesministeriums selbst zu zeichnen.

In den Abs. 1 bis 5 des § 10 wird daher entsprechend der bestehenden Übung die Möglichkeit vorgesehen, mit der Behandlung bestimmter Gruppen von Angelegenheiten die dem Bundesminister nachgeordneten Organe zu betrauen. Durch eine solche Ermächtigung zur Erledigung bestimmter Verwaltungsgeschäfte wird das Weisungsrecht der vorgesetzten Organe jedoch nicht beeinträchtigt. Die vorgesetzten Organe können

in Ausübung des Weisungsrechtes nicht nur anordnen, wie eine bestimmte Angelegenheit zu erledigen ist, sondern ohne Rücksicht auf eine erteilte Ermächtigung bestimmte Angelegenheiten jederzeit wieder an sich ziehen (Abs. 3).

§ 11 behandelt das Weisungsrecht der Staatssekretäre in Angelegenheiten, die ihnen der Bundesminister gemäß Art. 78 B-VG zur Besorgung übertragen hat. Hinsichtlich dieser Geschäfte ist der Staatssekretär gegenüber den in Betracht kommenden Bediensteten der Bundesministerien ein vorgesetztes Organ und es unterstehen ihm insofern insbesonders auch die Sektionsleiter.

§ 12 regelt die Erlassung der Kanzleiordnung.

§ 13 legt als allgemeinen Grundsatz für die gesamte innere Organisation der Bundesministerien fest, daß sie auch nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzurichten sind.

§ 14 bestimmt jene Sachgebiete, auf denen bei Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes auch eine Veränderung im besondereen Wirkungsbereich einzelner Bundesministerien eintreten soll. Diese Regelung hat zur Folge, daß auf den in den Z. 1 und 16 genannten Sachgebieten auch die in geltenden besondereen bundesgesetzlichen Vorschriften enthaltenen Zuständigkeitsvorschriften — dazu gehören insbesondere auch die Vollzugsklauseln — eine entsprechende Änderung erfahren.

Soweit durch den Teil 2 der Anlage eine Änderung gegenüber der geltenden Zuständigkeitsverteilung in Angelegenheiten verfügt wird, die durch keine besonderen Bundesgesetze geregelt sind, sieht der Gesetzentwurf davon ab, diese Angelegenheiten auch im § 14 zu nennen. Dies trifft z. B. auf die Belange des Technischen Museums zu, das nach Z. 3 des Abschnittes M des Teiles 2 der Anlage nunmehr in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallen soll, während es bisher gemäß der durch § 18 Abs. 2 Z. 50 des Gesetzentwurfes außer Kraft tretenden Vorschrift des § 3 Abs. 1 Z. 16 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 70/1966 zum Bundesministerium für Bauten und Technik ressortierte. Weiters trifft dies etwa auch auf die Vorsorge für die Errichtung von Hochbauten, die insbesondere die Standortwahl, die Festlegung des Raum- und Funktionsprogramms und die Dringlichkeit betrifft, zu, Gegenstände, die im Abschnitt C Z. 7 bzw. Abschnitt J bzw. Abschnitt K des Teiles 2 der Anlage angesprochen sind. Die vorliegende Regelung stellt einen besonderen Beitrag zur Verwaltungsreform dar, weil auf den hier behandelten Sachgebieten in Hinkunft eine umfassende Konzentration der Zuständigkeiten eintritt.

Auf dem Gebiete des Kartellwesens hält der Gesetzentwurf an der geltenden Kompetenzver-

483 der Beilagen

31

teilung zwischen den Bundesministerien fest, nach der diese Angelegenheiten grundsätzlich zum Bundesministerium für Justiz ressortieren.

Die allgemeinen Angelegenheiten des Dienstrechtes der Richter fallen, so wie die allgemeinen Angelegenheiten aller anderen öffentlich Bedienten, in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes. Dadurch wird jedoch weder die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz auf Grund des Richterdienstgesetzes, das gemäß § 2 Abs. 1 lit. b und § 18 Abs. 2 des Gesetzentwurfes nicht berührt wird, noch seine Zuständigkeit in individuellen Personalangelegenheiten der Richter auf Grund der Z. 3 des Teiles 1 der Anlage in irgendeiner Weise beeinträchtigt. Im übrigen hat das Bundeskanzleramt bei Besorgung der ihm gemäß Z. 7 des Abschnittes A des Teiles 2 der Anlage zukommenden Kompetenz — hiebei wird es sich im wesentlichen um die Vorbereitung von Regierungsvorlagen handeln — gemäß § 5 im Zusammenwirken mit den Bundesministerien vorzugehen, deren Wirkungsbereich berührt wird. Dies wäre etwa bei Richterdienstangelegenheiten das Bundesministerium für Justiz. Soweit Fragen der Gerichtsorganisation in dienstrechtlichen Normen der genannten Art mit behandelt werden, ist die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz zu diesen Fragen auf Grund Z. 3 des Abschnittes C des Teiles 2 der Anlage jedenfalls gegeben.

Wenn der Wirkungsbereich eines jeden Bundesministeriums gemäß Teil 1 Z. 15 der Anlage zu § 2 sich auch auf Maßnahmen zur Sicherung einer umfassenden Landesverteidigung erstreckt, bedeutet dies z. B. hinsichtlich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, daß ihm die Angelegenheiten der geistigen Landesverteidigung obliegen.

Gemäß Z. 1 (Angelegenheiten der Hilfe für Entwicklungsländer, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten fallen) werden die Angelegenheiten der Entwicklungshilfe, für die nach der bisher geltenden Rechtslage kein Bundesministerium führend zuständig ist, unbeschadet der Zuständigkeit der beteiligten Bundesministerien gemäß § 5 und der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten zur Vertretung nach außen, in die Kompetenz des Bundeskanzleramtes übergeführt. Diese Änderung in der Zuständigkeitsverteilung der Bundesministerien erscheint angesichts der zunehmenden Bedeutung der Entwicklungshilfe sowohl auf innerstaatlichem als auch auf internationalem Gebiet notwendig. Ein wirkungsvoller Einsatz der für die österreichische Entwicklungshilfe zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ist nur dann gewährleistet, wenn für diese Angelegenheiten ein Bundesministerium führend verantwortlich ist.

Im Begutachtungsverfahren ist zu Z. 2 (Angelegenheiten des Schulwesens auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft mit Ausnahme der Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung der land- und forstwirtschaftlichen Bundeschulen) unter anderem von vier Bundesländern, von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und vom Österreichischen Landarbeiterkammertag eingewendet worden, daß eine Schaffung von Mit- und Doppelkompetenzen, die der Entwurf vorsieht, keine Vereinfachung der Verwaltung bringe. Ferner wird mit der notwendigen Einheit von Schule, Versuchsanstalt und Lehrbetrieb argumentiert. Auch sei das Zusammenwirken zwischen Lehrern und dem Beratungsdienst gefährdet.

Dem ist entgegenzuhalten, daß die Konzentration des gesamten berufsbildenden Schulwesens Voraussetzung für eine einheitliche Bildungspolitik und eine einheitliche Entwicklung des gesamten Schulwesens ist. Nur so können Sonderentwicklungen, die nicht auf der Linie der allgemeinen Entwicklung liegen, mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die volle Realisierung dieses Grundsatzes ist derzeit allerdings aus folgenden Gründen noch nicht möglich:

a) Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung in den Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens steht noch aus und bildet Gegenstand der Beratung mit den Ländern im Rahmen des sogenannten Forderungsprogramms der Länder.

b) Die Übertragung der Ministerialzuständigkeit in den Angelegenheiten des Dienstrechtes für land- und forstwirtschaftliche Lehrer auf das Bundesministerium für Unterricht und Kunst könnte nur durch Verfassungsänderung (Änderung des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes) erfolgen.

c) Die materiellen Voraussetzungen für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen stehen im Rahmen einer in Jahrzehnten gewachsenen Organisation in untrennbarem Zusammenhang mit anderen Einrichtungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, u. zw. nicht nur Schulbetrieben, sondern auch mit Einrichtungen, die dem Versuchs- und Forschungswesen dienen und die aus agrarpolitischen Gründen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bleiben müssen. Diesem Umstand wird dadurch Rechnung getragen, daß die Angelegenheiten der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bundeschulen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bleiben.

Zu Z. 4 (Angelegenheiten des Arbeitsrechtes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie oder des Bundesministeriums für Verkehr fallen) sind insbesondere vom Amt der NÖ. Landes-

regierung, von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, vom Österreichischen Landarbeiterkammertag und von der Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe gegen die Konzentration beim Bundesministerium für soziale Verwaltung Einwendungen erhoben worden.

Die Bedenken richten sich einerseits gegen die Herauslösung dieser Materie aus dem Zivilrecht und damit aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz, wodurch eine Auseinanderentwicklung des einheitlichen Zivilrechtsbegriffes befürchtet wird. Andererseits wird gegen die Konzentration des Arbeitsrechtes und seine Loslösung von den betreffenden Fachgebieten, in denen die Unselbständigen tätig sind, Einspruch erhoben.

Für die im Entwurf des Bundesministerien gesetzes 1971 vorgesehene Regelung der Zuständigkeitsbestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsvertragsrechtes (§ 14 Z. 4 in Verbindung mit Abschnitt E Z. 5 des Teiles 2 der Anlage) waren folgende Überlegungen maßgebend:

Gerade das Arbeitsvertragsrecht bietet ein anschauliches Beispiel für die nur aus der historischen Entwicklung verständliche, sachlich durch nichts zu rechtfertigende kompetenzrechtliche Aufsplittung einer einheitlichen Materie. Die historische Entwicklung des Arbeitsrechtes beginnt mit Berufsordnungen für einzelne Arbeitnehmergruppen (z. B. Bergleute) wobei arbeitsrechtliche Regelungen mit umfassendem Geltungsbereich über die einzelnen Berufsgruppen hinaus erst nach und nach entstanden. Aus diesem engen Bezug arbeitsrechtlicher Normen auf bestimmte Berufsgruppen ergab sich häufig ihre kompetenzrechtliche Zuordnung, wie sich am Beispiel des Arbeitsrechtes der Bergarbeiter und der Landarbeiter zeigt. Mit der Angleichung der sozialen Stellung der einzelnen Arbeitnehmergruppen und dem Vordringen arbeitsrechtlicher Normen mit umfassenderem Geltungsanspruch wurde diese kompetenzrechtliche Aufspaltung jedoch zum Hindernis für eine sinnvolle Weiterentwicklung des Arbeitsrechtes. Aber nicht nur sozialpolitische, sondern auch verwaltungsökonomische Gründe (Rechtsbereinigung, Kompetenzentflechtung, Konzentration von sachlich zusammenhängenden Aufgaben in einer Hand) sprechen für die durch den gegenständlichen Gesetzentwurf getroffenen Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes.

Durch die einstimmige Entschließung des Nationalrates vom 1. Dezember 1966 (40 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, XI. GP), mit der die Bundesregierung zur Errichtung einer Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes beim Bundesministerium für soziale Verwaltung aufgefordert wurde, haben sich alle politischen Parteien zu

einer Kodifikation des Arbeitsrechtes bekannt. Dies ist aber ohne eine Vereinheitlichung der Wirkungsbereiche der Ministerien kaum möglich, gehört doch die Vorbereitung von Gesetzentwürfen zur Vollziehung.

Für die Konzentration aller Angelegenheiten des Arbeitsvertragsrechtes beim Bundesministerium für soziale Verwaltung waren folgende Überlegungen maßgeblich: Schon bisher waren bei diesem Bundesministerium der Großteil der Kompetenzen auf dem Gebiete des „Arbeitsrechtes“ (Arbeitsvertragsrecht, Arbeitnehmerschutz, Arbeits- und Betriebsverfassung usw.) vereint. Infolge der „unauflöslichen Gemengelage“ von privatem und öffentlichem Recht im Arbeitsrecht und der für dieses Rechtsgebiet typischen Verquickung von Vertragsrecht, persönlichem Verwendungsschutz, technischem Arbeitnehmerschutz und Betriebsverfassungsrecht (siehe Schwarz: Öffentliches und privates Recht im Arbeitsrecht, JBl. 1970, S. 281 ff.) scheint eine Herauslösung des Arbeitsvertragsrechtes aus der Kompetenz des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nicht zielführend. Vielmehr bietet sich der umgekehrte Weg an, auch die besonderen arbeitsvertraglichen Bestimmungen für einzelne Arbeitnehmergruppen in die Vollziehung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu übertragen. Die notwendige Bedachtnahme auf die zivilrechtlichen Grundlagen des Arbeitsrechtes ist schon dadurch gewährleistet, daß diejenigen arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen, bei denen andere Gegenstände des bürgerlichen Rechtes im Vordergrund stehen (wie etwa die Dienstnehmerhaftpflicht), beim Bundesministerium für Justiz verbleiben.

Wie schon erwähnt sind die Zuständigkeitsregelungen auf dem Gebiete des Arbeitsvertragsrechtes nur historisch erklärbar und haben keine ausreichende sachliche Legitimation. Dies zeigt sich ganz deutlich beim Arbeitsvertragsrecht für die Bergarbeiter, deren Sondernormen durch Bestimmungen des allgemeinen (d. h. auch für andere Dienstnehmergruppen geltenden) Arbeitsrechtes weitgehend derriert wurden, aber auch auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Das Landarbeitsrecht hat alle wesentlichen sozialpolitischen Initiativen für die gewerblichen Arbeitnehmer (z. B. Verbesserung der Urlaubs vorschriften, Arbeitszeitverkürzung und Überstundenentlohnung, Änderungen in der Betriebsverfassung usw.) übernommen. Dies und der Umstand, daß auch das Recht der land- und forstwirtschaftlichen Angestellten bisher nicht zum Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ressortierte, zeigt, daß die durch die Besonderheiten land- und forstwirtschaftlicher Arbeit bewirkten Einflüsse auf den Arbeitsvertrag keinesfalls so gravierend sind, eine Zuständigkeit des für Fragen der Landwirtschaft zuständigen Ressorts zu rechtfertigen. Ver-

waltungsökonomische und kodifikatorische Überlegungen sprechen auch hier für den Kompetenzübergang.

Dazu kommt noch, daß die Zahl der Land- und Forstarbeiter immer kleiner wird. Damit wird einerseits eine eigene Ressortzuständigkeit für das Arbeitsvertragsrecht dieser Personengruppe immer problematischer; andererseits besteht die Gefahr, daß sie infolge ihrer geringen zahlmäßigen Stärke gegenüber der Entwicklung des Arbeits- und Sozialrechts größerer Gruppen zurückbleiben.

Die Sachnähe des Fachressorts schließlich, die im Begutachtungsverfahren unter anderem als Argument für die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft herangezogen wird, verliert durch die zunehmende Industrialisierung der landwirtschaftlichen Produkte und durch das Vordringen der landwirtschaftlichen Genossenschaften mit gewerblichen Aktivitäten ohnehin immer mehr an Gewicht. Überdies werden die spezifischen Probleme einzelner Berufsgruppen, soweit sie Inhalt des Arbeitsvertrages sein können, zunehmend durch das Instrument des Kollektivvertrages geregelt, der hinsichtlich Elastizität und Sachnähe die besonderen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse sachgerecht berücksichtigen kann. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte kann daher für die Zuständigkeit von „Fachressorts“ auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes nichts gewonnen werden.

Im besonderen ist auch noch eingewendet worden, daß eine vollständige Konzentration des Arbeitsrechts ohnehin durch den Entwurf nicht erreicht wurde, weil beispielsweise die Angelegenheiten der Verkehrsarbeitsinspektion und der Bergbauinspektion nicht mit den Angelegenheiten der allgemeinen Arbeitsinspektion im Bundesministerium für soziale Verwaltung zusammengefaßt wurden.

Für die im Entwurf vorgeschlagene Regelung ist unter anderem der Gesichtspunkt bestimmend gewesen, daß für diese Sondersparten nicht nur die allgemein auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Dienstnehmerschutzvorschriften gelten, sondern auch eine Vielzahl von speziell für diese Betriebe erlassenen Dienst-, Betriebs- bzw. Verkehrsvorschriften, in denen auch Bestimmungen über die Sicherheit der Dienstnehmer enthalten sind.

Hiezu kommt noch die Überwachung der Einhaltung einer Reihe von Unfallverhütungsvorschriften. Es bedarf daher fachkundiger Bediensteter, vor allem aus dem Bereich der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung, welche auch die erforderlichen Dienstprüfungen bei ihren früheren Dienststellen abgelegt haben, um insbesondere für die Verkehrsarbeitsinspektion qualifiziert zu sein.

Der organisatorische Aufbau dieser Inspektorate weicht im Hinblick auf die zu überwachenden Betriebe insbesondere der Bahn und der Post notwendigerweise vom Aufbau der allgemeinen Arbeitsinspektorate ab. Während infolge der Mannigfaltigkeit der in allen Bundesländern zu inspizierenden Gewerbebetriebe eine territoriale Gliederung der allgemeinen Arbeitsinspektion zweckmäßig ist, wobei die im Bundesministerium für soziale Verwaltung eingerichtete zentrale Arbeitsinspektion als Oberbehörde auftritt, erfordert die Wahrnehmung der Dienstnehmerschutzangelegenheiten vor allem bei den großen Verkehrsträgern wie Bahn und Post eine zentrale Arbeitsinspektion für das gesamte Bundesgebiet.

Zu Z. 11 (Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs): Diese sollen nach dem Entwurf im Bundesministerium für Verkehr zusammengefaßt werden. Den im Begutachtungsverfahren dagegen vorgetragenen Einwendungen ist zu entgegnen, daß die Weiterentwicklung des Verkehrs Koordinierungsmaßnahmen im Sinne eines möglichst hohen Nutzeffektes der Verkehrswirtschaft für die Gesamtwirtschaft gebietet. Der moderne Verkehr erfordert die Verwirklichung eines den gesamten Verkehrsbereich umfassenden verkehrspolitischen Konzepts. Dieses Konzept geht hiebei — unter Wahrung des Grundsatzes der Freiheit der Wahl des Transportmittels — davon aus, daß jeder Verkehrsträger durch die Verkehrspolitik jene Funktion erhalten soll, in welcher er auf Grund der wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten mit optimalem Nutzen tätig sein kann.

Die gegenwärtige Rechtslage auf dem Gebiete des Verkehrswesens läßt jedoch durch die kompetenzmäßige Trennung der Verkehrsagenden und die bestehenden Mitkompetenzen die Verwirklichung dieses Konzeptes nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu. Es ist daher aus verkehrspolitischen Erwägungen erforderlich, alle Verkehrsagenden in einem Ressort zu vereinen.

Für diese Regelung sprechen aber auch Erwägungen verwaltungsökonomischer Art sowie das Bestreben, klare Zuständigkeitsnormen ohne Kompetenzverflechtungen zu schaffen.

Die Zusammenfassung der Verkehrsagenden in einem Ressort entspricht übrigens auch der gesamteuropäischen Entwicklung in bezug auf die möglichst einheitliche Gestaltung der Verkehrs vorschriften.

In diesem Zusammenhang wird auf die Kompetenzlage in der Bundesrepublik Deutschland, den Niederlanden, der Schweiz usw. verwiesen.

Im übrigen wurden bis zum Jahre 1946, und zwar auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 9. April 1923 über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung, BGBL.

Nr. 199/1923, alle Verkehrsagenden auch in Österreich von einem einzigen Ressort, nämlich dem Bundesministerium für Handel und Verkehr, besorgt. Erst durch das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung, BGBl. Nr. 120, erfolgte eine Trennung der Agenden, wobei die Mehrzahl der Verkehrsangelegenheiten dem Bundesministerium für Verkehr übertragen wurde. Beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verblieben die Angelegenheiten der Luftfahrt sowie der Personen- und Güterbeförderung auf der Straße, mit Ausnahme des Personenkraftfahrlinienwesens, wobei jedoch eine Reihe von Mitkompetenzen zwecks Koordinierung vorgesehen war. Im Jahre 1950 wurden mit Bundesgesetz vom 22. November über die Neuordnung des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau und des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, BGBl. Nr. 244, dem Verkehrsressort die Angelegenheiten der Luftfahrt zur Besorgung übertragen.

Die nunmehr vorgesehene Kompetenzregelung bedeutet daher einerseits die Wiederherstellung einer in Österreich bereits gehabten Kompetenzverteilung, andererseits stellt sie die Anpassung der Gesetzeslage an die verkehrspolitischen Notwendigkeiten dar.

Zu § 15: Diese Bestimmung, die im Zusammenhang mit § 18 Abs. 3 zu lesen ist, regelt in Anlehnung an § 9 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 205/1970 die personellen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den in diesem Bundesgesetz verfügten Zuständigkeitsveränderungen notwendig sind. Auf die Interessen der betroffenen Dienstnehmer wird in § 18 Abs. 3 des Gesetzentwurfes dadurch Bedacht genommen, daß § 67 Abs. 4 bis 8 der Dienstpragmatik in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1969 ausdrücklich für unberührt erklärt werden.

§ 16 trägt den Erfordernissen der Praxis Rechnung, die es angesichts der zunehmenden zwischenstaatlichen Verflechtung immer mehr notwendig macht, daß die sachlich zuständigen Bundesministerien neben dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten in immer größerem Maße an den auswärtigen Angelegenheiten auf bestimmten Sachgebieten Anteil nehmen. Die vorliegende Bestimmung soll es daher dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten ermöglichen, die Zuständigkeit seines Bundesministeriums zum Schriftverkehr mit dem Ausland, zur Verhandlung von Staatsverträgen und zur Vertretung gegenüber internationalen Fachorganisationen und zum Verkehr mit diesen, in einem bestimmten eingeschränkten Umfang einem anderen Bundesministerium zu übertragen. Eine solche Delegation von dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

obliegenden Zuständigkeiten auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten setzt eine entsprechende Verordnung voraus, die vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem beteiligten Bundesminister zu erlassen und im Bundesgesetzblatt kundzumachen ist. In der gemäß Abs. 1 zu erlassenden Verordnung sind gleichzeitig auch jene Bedingungen und Auflagen festzulegen, die das delegierte Bundesministerium bei Wahrnehmung der ihm übertragenen Zuständigkeiten auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten beachten muß, um es dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu ermöglichen, die ihm vorbehaltenen Agenden wahrzunehmen (vgl. Abs. 2). Von Gesetzes wegen müssen dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten jedenfalls alle völkerrechtlichen und außenpolitischen Belange vorbehalten bleiben (Abs. 1). Weiters ist in Abs. 3 des Gesetzentwurfes vorgesehen, daß ermächtigte Bundesministerien mit ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich und mit österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland jedenfalls nur im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten verkehren dürfen.

In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, daß der vorliegende Gesetzentwurf, abgesehen von den in § 14 behandelten Fällen, materielle Vorschriften unberührt läßt und daher auch die bereits jetzt insbesondere in Staatsverträgen enthaltenen Regelungen nicht berührt, die einen direkten Verkehr einzelner Fachressorts mit dem Ausland oder mit internationalen Organisationen vorsehen.

§ 17 versucht, die Ermächtigung der neuen Geschäftseinteilungen und der neuen Kanzleiordnung so zu regeln, daß sie ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes zum Jahresbeginn in Geltung treten.

Gemäß § 18 Abs. 1 sollen die derzeit wirksamen Geschäftseinteilungen und die derzeit in Kraft befindliche Kanzleiordnung der Bundesministerien bis zum Inkrafttreten der neuen auf Grund der §§ 7 und 12 zu erlassenden weitergelten.

Abs. 2 des § 18 verfügt ausdrücklich das Außerkrafttreten aller Rechtsvorschriften über die Zahl, den allgemeinen Wirkungsbereich und die Errichtung der Bundesministerien und zählt die wesentlichen der durch diese Bestimmung erfaßten Rechtsvorschriften ausdrücklich auf. Es handelt sich dabei um eine demonstrative Aufzählung, die ebenfalls als Beitrag zur Rechtsbereinigung gedacht ist.

§ 19 enthält die Vollzugsklauseln und eine Bestimmung über das Inkrafttreten der geplanten Neuregelung. Hierfür ist schon aus finanzgesetzlichen Überlegungen der Beginn eines Kalenderjahres vorgesehen.